DIE MILITÄRHOHEIT
DER
SCHWEIZERISCHEN KANTONE

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen juristischen Fakultät
der
Großherzoglich Badischen
Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg

vorgelegt von

Paul Wacker.

BASEL
Buchdruckerei Werner-Riehm
1915.

DIE MILITÄRHOHEIT
DER
SCHWEIZERISCHEN KANTONE

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen juristischen Fakultät
der
Großherzoglich Badischen
Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg

vorgelegt von

Paul Wacker.

BASEL
Buchdruckerei Werner-Riehm
1915.

Berichterstatter:

Prof. Dr. Fritz Fleiner.

Quellen.

Amtliche kantonale Gesetzessammlungen.
Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, seit 1875 neue Folge.
Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung.
Bericht des schweizerischen Militärdepartements zu dem Entwurf einer Militär-Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1868.
Bulletin der Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung über die Revision der Bundesverfassung. 1871/72.
Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft.
Friedens-Mobilmachungs-Vorschrift für die schweizerische Armee, Bundesratsbeschluß vom 13. März 1914, Beilage II zum Militär-Amtsblatt 1914.
Militär-Verordnungsblatt, Schweizerisches, 1848—1907.
Militär-Amtsblatt, seit 1908.
Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, Vorentwurf des schweizerischen Militärdepartements und Begründung, Bern 1904.
Protokoll über die Verhandlungen des schweizerischen Nationalrates betreffend Revision der Bundesverfassung, 1871/72.
Protokoll über die Verhandlungen der eidgenössischen Räte betreffend Revision der Bundesverfassung, 1873/74.
République et Canton de Neuchâtel, Rapport du Conseil d'Etat au Grand Conseil sur la mise sur pied du Bataillon de fusiliers No. 18 et de la Compagnie de guides No. 2, du 7 août 1904 (von der Staatskanzlei des Kantons Neuenburg zur Verfügung gestellt).
Übersicht der Verhandlungen der Bundesversammlung.

Literatur.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung, Redigiert von General Wille, Basel.

Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, begründet von Holtzendorff, herausgegeben von Kohler, 4. Bd., 7. Aufl. München, Leipzig, Berlin 1914.

Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts. 2./3. Aufl. Basel 1880/87/91.

Burckhardt, W., Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung. 2. Aufl. Bern 1914.

Bourgeois, La loi fédérale sur la taxe d'exemption du service militaire. Dissertation. Lausanne 1890.

v. **Clausewitz,** Vom Kriege. 4. Aufl. Berlin 1880.

Egli, Das schweizerische Wehrwesen seit dem 3. November 1907, im Politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 25, S. 253 ff.

Egli, Schweizer Heereskunde. Zürich 1912.

Escher, Conrad, Über das Verordnungsrecht in Bund und Kantonen, im Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung. VI. Zürich 1906.

Favre, Réflexions sur notre état militaire. Lausanne 1896.

Feiss, Das Wehrwesen der Schweiz. 3. Aufl. Zürich 1895.

Feiss, Übernahme des gesamten Militärwesens durch den Bund. Vortrag, gehalten im Offiziersverein der Stadt Bern am 1. Dezember 1886. Bern 1886.

Fleiner, Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848. Akademische Antrittsrede. Basel 1898.

Fleiner, Die Fortbildung der schweizerischen Bundesverfassung seit dem Jahre 1874, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. 1. Bd., S. 392. Tübingen 1907.

Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 3. Auflage. Tübingen 1913.

Isler, Das Wehrwesen der Schweiz (Neubearbeitung des Feiss'schen Werkes), 1. Bd.: Die Wehrverfassungen vor 1907, Zürich 1914.

Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. Berlin 1914.

Kölner, P. R., Die Basler Standestruppen 1804—1856, in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 8. Bd., S. 214. Basel 1909.

Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901; 5. Aufl. Tübingen 1911/13.

Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht. 6. Aufl. Tübingen 1912.
Mann, Sammlung schweizerischer Gesetze mit Erläuterungen. 2. Bd. Die Militärorganisation vom 13. November 1874. Bern 1888.
Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1895.
Meister, Die Entwicklung der schweizerischen Wehrverfassungen, im 57. Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich auf das Jahr 1902.
v. **Orelli**, Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. 4. Bd. Freiburg i. Br. 1885.
Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, begründet von Carl Hilty, fortgesetzt von W. Burckhardt, Bern.
Rohr, Das Institut bundesrechtlicher Genehmigung in Beziehung auf rechtsnormative kantonale Akte nach schweizerischem Bundesstaatsrecht, in Zeitschrift des bernischen Juristenvereins XLIV. Bern 1908.
v. **Salis**, Schweizerisches Bundesrecht. 2. Aufl. Bern 1903.
Schollenberger, Grundriß des Staats- und Verwaltungsrechts der schweizerischen Kantone. Zürich 1900.
Schollenberger, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz. Berlin 1902.
Schollenberger, Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Berlin 1905.
Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1886.
Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung. Zürich.
Schweizerische Monatsschrift für Offiziere aller Waffen, Redigiert von Oberstdivisionär Hungerbühler. Frauenfeld.
Steck, Zur Entwicklungsgeschichte des einheitlichen schweizerischen Wehrwesens, im Centralblatt des schweizerischen Zofingervereins. 43. Bd. Bern 1903.
Weber, Hans, Die Hülfsverpflichtungen der XIII Orte, im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XVII. Zürich 1892.
Weber, Leo, Ist die Übernahme der gesamten Militärverwaltung durch den Bund nach der geltenden Bundesverfassung zulässig? in Zeitschrift des bernischen Juristenvereins XXV. Bern 1889.
Wille, Skizze einer Wehrverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bern 1899.
Wille, Die kantonale Militärhoheit. Basel 1911.
Wolf, Die schweizerische Bundesgesetzgebung. 1. Aufl. 1891; 2. Aufl. 1905—08 Basel.

Inhaltsübersicht.

Erstes Kapitel.

Das schweizerische Wehrwesen vor der Gründung des Bundesstaates.

Zweites Kapitel.

Das kantonale Militärwesen unter der Bundesverfassung von 1848.

Drittes Kapitel.

Die Entwicklung bis zur Bundesverfassung von 1874.

Viertes Kapitel.

Die Entwicklung seit der Bundesverfassung von 1874 bis zur Militärorganisation von 1907.

Fünftes Kapitel.

Das geltende Recht.

Sechstes Kapitel.

Schlußbemerkungen.

Abkürzungen.

A. S.	=	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1849—1874.
A. S. n. F.	=	Idem, neue Folge, seit 1875.
B.-V.	=	Bundesverfassung.
M.-O.	=	Militärorganisation.

Erstes Kapitel.

Das schweizerische Wehrwesen vor der Gründung des Bundesstaates.

§ 1. Geschichtlicher Überblick.[1])

In der alten Eidgenossenschaft waren die einzelnen Orte unter sich durch besondere Staatsverträge verbunden. Eine Gewalt über ihnen bestand nicht.

Für den Fall, daß ein Ort in Krieg verwickelt wurde, waren in den „Bünden“, d. h. in den Verträgen der Orte untereinander, gegenseitige Hilfsverpflichtungen vorgesehen. Der Inhalt solcher Verträge war verschieden; am häufigsten waren es Zusicherungen gegenseitiger Hilfeleistung; seltener war der Fall, wo sich nur der eine Teil verpflichtete, den andern im Kriege zu unterstützen. Die Hilfsverpflichtungen waren entweder gegen jede feindliche Macht oder nur gegen bestimmte Feinde gerichtet, teils waren es Defensiv-, teils Offensivbündnisse. Immer waren es völkerrechtliche Verträge, und zwar nur zwischen einzelnen Orten.

Die Glaubensgegensätze in der Schweiz brachten tiefe Zerrissenheit in das staatliche Leben und verhinderten für lange Zeit einen engern Zusammenschluß der Orte unter einen allgemeinen Vertrag.

---

[1]) Genaueres über die Entwicklung des schweizerischen Wehrwesens bei: Egli, Schweizer Heereskunde, geschichtliche Einleitung von Oberstleutnant Feldmann; Feiß, Das Wehrwesen der Schweiz; Isler, Das Wehrwesen der Schweiz; Meister, Die Entwicklung der schweizerischen Wehrverfassungen, im 57. Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich auf das Jahr 1902; Schweizerische Monatsschrift für Offiziere aller Waffen, 1895, S. 252; Steck, Zur Entwicklungsgeschichte des einheitlichen schweizerischen Wehrwesens, im Centralblatt des schweizerischen Zofingervereins Bd. 43, S. 448 ff; Hans Weber, die Hülfsverpflichtungen der XIII Orte, im Jahrbuch für schweizerische Geschichte Bd. 17, S. 29 ff. und die dort angegebene Literatur.

Ein ursprünglich als Sonderbündnis der evangelischen Orte gedachter Vertrag vereinigte unter der drohenden Gefahr des dreißigjährigen Krieges sämtliche Orte im Januar 1647 zum Wyler Abschied, der als erste eigentliche militärische Organisation bezeichnet werden kann. Darin und in dem zwei Jahrzehnte später entstandenen eidgenössischen Defensionale (vom 18. März 1668) versprachen sich die Orte allgemein gegenseitige Hilfe gegen den gemeinsamen äußern Feind. Es ist das erste kriegerische Bündnis, das für die Gesamtheit der Orte galt, und schon hier kann von einem einheitlichen Heere gesprochen werden, zu dem die Orte je nach ihrer Bevölkerungszahl mehr oder weniger Mannschaften zu stellen hatten. Der Boden der reinen Hilfeleistung ist somit schon verlassen.

Das Defensionale hat der Eidgenossenschaft gute Dienste geleistet. In den Jahren 1673, 1676—1678 und 1689—1691 hat sein Bestehen das Land vor dem Eindringen fremder Truppen geschützt. Obwohl sich dieses Gesetz als lebensfähig erwies, war eine starke Opposition dagegen entstanden; mehrere Orte hatten sich davon losgesagt.

Um die allgemeine Gültigkeit der Wehrverfassung wieder zu erreichen, wurde das Defensionale durch das eidgenössische Schirmwerk von 1702 ersetzt. Dieses brachte keine großen Änderungen, sondern enthielt im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie das Defensionale.

Die Festsetzung der Wehrpflicht und die ganze Organisation der Streitkräfte lag in den Händen der Orte. So bestanden auch große Verschiedenheiten unter den einzelnen Gesetzgebungen. Die Dauer und Art der Ausbildung war überall verschieden. Während z. B. Bern seine Truppen jährlich an zwölf Sonntagen „trüllen“ ließ, hielten Appenzell und Schwyz nicht einmal Musterungen ab. Das Bestimmungsrecht über ihre Truppen stand den einzelnen Orten in vollem Maße zu. So kam es, daß

sie mit dem Auslande Militärkapitulationen, d. h. Verträge auf Stellung von Truppen, abschlossen; nichts hinderte sie rechtlich daran.

Der fremde Kriegsdienst entzog dem Lande die besten Streitkräfte und ließ das Interesse für die eigene Wehrmacht immer tiefer sinken. Im 18. Jahrhundert wurde die Entwicklung des heimischen Militärwesens ganz vernachlässigt. Die Orte kümmerten sich wenig darum, ob ihre Truppen kriegstüchtig waren, und es fehlte den Orten untereinander das Gefühl der Einheit. Rechtlich bestand immer das Schirmwerk weiter.

Das blutige Jahr 1798 zerstörte die alte Eidgenossenschaft und machte die Schweiz zur Helvetischen Republik, einem Einheitsstaat nach französischem Muster. Die einzelnen Orte verschwanden, so auch ihre Militärhoheit. Alles wurde von der Zentralregierung aus geleitet; infolgedessen gestaltete sich das Heer auch völlig einheitlich.

Die Mediationsakte von 1803 schuf einen Staatenbund und setzte die eidgenössische Truppenmacht fest auf 15 203 Mann. Es wurde wieder die kantonale Kontingentsorganisation zur Geltung gebracht. Die genauere Regelung der Einteilung des Heeres und der militärischen Pflichten der Kantone enthielt das „Allgemeine Militär-Reglement der eidgenössischen Kontingents-Truppen“ vom 5. Juni 1807. Die Einleitung stellte folgenden Grundsatz auf: „Die Bildung des eidgenössischen Kontingents-Korps muß so beschaffen sein, daß die Nachteile, welche mit einem jeden Militär-Föderativ-System verbunden sind, so viel als möglich gehoben oder wenigstens vermindert werden; daher alles, was auf Organisation, Oberkommando, Waffenübung, Disziplin, Dienst, Bewaffnung, Besoldung und Verpflegung der verschiedenen Kantonskontingente Bezug hat, nach einem völlig gleichförmigen Fuße eingerichtet werden soll.“ Man trachtete also unter Duldung des Kontingentenprinzips nach Einheitlichkeit in Ausbildung, Führung und Verwaltung des Heeres. Viele Kantone kümmerten sich

jedoch wenig um diese Vorschriften. Der Mangel an Einheit zeigte sich deutlich, als nach der Schlacht bei Leipzig die Verbündeten um die Jahreswende 1813/14 durch die Schweiz marschierten, ohne daß sich diese zur Wehr setzte.

Der Bundesvertrag von 1815, der nach dem Sturze Napoleons zustande kam, bestimmte, daß im Verhältnis von zwei Mann auf hundert Seelen Bevölkerung in jedem Kanton ein Kontingent gebildet werden sollte, und zählte deren Stärke auf. Diese Zahlen sollten alle zwanzig Jahre revidiert werden. Die Tagsatzung hatte die Organisation der Kontingentstruppen zu bestimmen, den General, die eidgenössischen Obersten und den Generalstab zu ernennen, und sie besaß ein Aufsichtsrecht über die Bildung und Ausrüstung der Kontingente. Sie übte es aus durch die Militäraufsichtskommission, die im aktiven Dienste zum eidgenössischen Kriegsrat werden sollte. Das „Allgemeine Militärreglement für die schweizerische Eidgenossenschaft“ vom 20. August 1817, ein Vollzugserlaß zu den Militärartikeln des Bundesvertrages bestimmte, daß „nach angeerbter Verpflichtung jeder Schweizer Soldat“ sein müsse und verpflichtet sei, zur Verteidigung des Vaterlandes Kriegsdienst zu tun.

Im Jahre 1833 wurde die Revision des Bundesvertrages von 1815, in der das Militärwesen in höherm Maße an den Bund kommen sollte, von Volk und Kantonen abgelehnt.

Überblickt man diese ganze Entwicklung des Wehrwesens, so zeigt sich die wachsende Stellung der Zentralgewalt. Aus dem losen Zusammenhang der „Bünde“, der Staatsverträge einzelner Orte unter sich, in denen sie sich gegenseitig Hilfe versprachen, wird allmählich fester gefügte Ordnung, bis nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft und nach der kurzen Zeit des Einheitsstaates ein Staatenbund entsteht, mit Zentralorgan und einheitlicher Leitung der Kriegsmacht.

Zweites Kapitel.

Das kantonale Militärwesen unter der Bundesverfassung von 1848.

§ 2. *Die verfassungsmäßige Grundlage.*

Der große Wendepunkt in der schweizerischen Verfassungsgeschichte, das Jahr 1848, verwandelte den alten Staatenbund in einen Bundesstaat und gab damit naturgemäß dem Bunde, der nunmehr souveräner Staat geworden war, erhöhte Kompetenzen, größere Macht.

Bei dieser Umgestaltung war es eine der wichtigsten Fragen, wie die Staatsfunktionen bezüglich des Militärwesens zwischen Bund und Kantone verteilt werden sollten.

Die Bundesverfassung von 1848 [1]) war weit davon entfernt, die für die politischen Zwecke eines Bundesstaates erforderliche Einheitlichkeit oder zum mindesten Festigkeit im Militärwesen zu sichern. Immerhin bedeutete sie auch auf diesem Gebiet einen Fortschritt; die frühere Militäraufsichtskommission und die Tagsatzung, deren Macht so gering war, verschwanden. Wie Bundesrat und Bundesversammlung durch die neue Verfassung mit größerer Macht als die frühere Zentralgewalt des Staatenbundes ausgestattet wurden, so erlaubte ihnen dies, auch in Angelegenheiten des Wehrwesens eine viel bestimmtere Stellung einzunehmen.

Die Verfassung gab dem Bund überdies die Möglichkeit, seine Macht auszudehnen, nämlich im Nachsatze von

---

[1]) Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848; vergl. dazu Fleiner, Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848. Akademische Antrittsrede, Basel 1898.

Art. 20, 2: „Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nötigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.“ Diese Bestimmung bedeutete eine wesentliche Machterweiterung des Bundes, die die Kompetenzen der Kantone erheblich hätte schmälern können. Aber der Bund machte davon keinen Gebrauch.[1])

Im folgenden soll untersucht werden, welchen Rechtszustand für das Militärwesen der Kantone die Verfassung von 1848 geschaffen hat.

§ 3. Die Militärgesetzgebung.

Der gescheiterte Verfassungsentwurf von 1833 hatte folgende Bestimmungen über die Gesetzgebung in Militärsachen aufgestellt:

„Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.... Die Militärverordnungen der Kantone dürfen hinsichtlich der Kontingentstruppen nichts der allgemeinen Organisation des Bundesheeres Widersprechendes enthalten und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrate vorgelegt werden.“

Diese Normen wurden dann in die Bundesverfassung von 1848 fast wörtlich aufgenommen. In Art. 20 heißt es:

1. „Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres....

4. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrate vorgelegt werden.“

Schon der Bundesvertrag von 1815 enthielt im § 8, letztem Absatz, Satz 2 die Bestimmung: „Sie (die Tagsatzung) bestimmt die Organisation der Kontingentstruppen.“ Das neue Recht bestätigte somit bisher geltendes, indem es dem Bunde das Gesetzgebungsrecht für

---

[1]) Die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 war lediglich eine weitere Ausführung der Militärartikel der Verfassung.

die Organisation und offenbar auch für allgemeine Angelegenheiten des Bundesheeres einräumte; die Kantone behielten innerhalb der im Art. 20, 4 aufgestellten Schranken ein Verordnungsrecht. Dieses muß dahin ausgedeutet werden, daß die Kantone das Recht hatten, Ausführungsbestimmungen und Vorschriften über die Organisation ihrer Truppen zu erlassen, und zwar in der Form von Verordnungen oder von Gesetzen. Tatsächlich haben die Kantone von diesem Rechte Gebrauch gemacht.[1])

§ 4. Die Militärjustiz.

Über die Militärgerichtspflege ist in der Bundesverfassung von 1848 keine Bestimmung normiert; hingegen enthält das zweite Buch des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 [2]) die Regelung der militärischen Rechtsprechung.

Eine Verfassungsbestimmung gab es nicht, die den Bund zum Erlasse dieses Gesetzes ermächtigte; aber es bestand schon ein solches Militärstrafgesetz von 1838, das seinerseits auf provisorische Arbeiten der Jahre 1806 und 1817 zurückging. Den Grundstein all dieser Kodifikationen bildeten die Strafgesetzgebungen für die Schweizertruppen in fremden Diensten, besonders der „Code pénal militaire pour les régiments Suisses“ von 1816, der in Frankreich und Neapel Geltung hatte. Das Gesetz von 1851 ist lediglich eine Umarbeitung des bisher geltenden von 1838. Die Kompetenz zum Erlasse besaß also der Bund in Fort-

---

[1]) Das Gesetz betr. die Militärorganisation des Kantons Zürich vom 31. März 1852 (Sammlung zürcherischer Gesetze VIII, 393) enthält z. B. Bestimmungen über die kantonalen Militärbehörden (Art. 19—31) und über die Besoldung der Beamten (Art. 189—201); das Gesetz über die Militärorganisation des Kantons Luzern vom 5. März 1873 (Gesetzessammlung von Luzern V, 469) regelt die Einteilung des Kantons in Militärbezirke (§ 1), die Ernennung der Offiziere (§ 6), die Vergütung für Einquartierungs- und Requisitionslasten (§ 16).

[2]) A. S. II., 606.

führung seines bisherigen Rechtes, auch wenn sie in der Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Die militärgerichtlichen Kompetenzen waren zwischen Bund und Kanton geteilt; je nachdem die Truppen in eidgenössischem oder in kantonalem Dienste standen, unterlagen sie der einen oder der andern Gerichtsbarkeit. Neben eidgenössischen gab es kantonale Kriegsgerichte [1]) und kantonale Kassationsgerichte. Indessen konnten sich mehrere Kantone zur Aufstellung gemeinsamer Gerichtshöfe vereinigen.

Die Kantonsregierungen besaßen in der Militärjustiz für ihr Gebiet die Befugnisse des obersten Kommandierenden und des Bundesrates, d. h. sie hatten die Oberaufsicht über ihre Militärrechtspflege und hatten über die Vollziehung der Strafurteile ihrer Gerichte zu wachen.

In ihrem Gebiete stand also den Kantonen die militärische Gerichtshoheit in vollem Maße zu.

§ 5. *Die Militärverwaltung.*

In der Militärverwaltung hatte der Gesetzgeber wegen der großen Ausdehnung dieses Gebietes die Wahl zwischen den mannigfaltigsten Kombinationen der Kompetenzverteilung unter Bund und Kantone. In der Revisionskommission für die Verfassung traten denn auch verschiedene Meinungen auf. Die eine forderte vollständige Zentralisierung der Heeresverwaltung, eine andere wollte den Kantonen ihre bisherigen Rechte lassen. In der Tagsatzung wurde vom Stande Bern der Antrag auf vollständige Zentralisierung gestellt; er wurde aber verworfen, und dafür nahm man den Antrag der Kommission an, der insofern vom Entwurfe von 1833 abweicht, als dieser den gesamten Rekrutenunterricht dem Bund übertrug, während die Bundesverfassung von 1848 nicht so weit ging.

---

[1]) A. a. O., Abschnitt 5, S. 699 ff.

Die Bestimmungen der Verfassung von 1848 hinsichtlich der Militärverwaltung[1]) bestätigten im allgemeinen geltendes Recht; d. h. die Kantone behielten im Bundesstaate wesentlich dieselben Rechte, die sie im Staatenbunde besaßen.

Zum „Bundesheer", d. h. wenn der Bund, sei es zum aktiven Dienst, sei es zu Friedensübungen, Truppen einberufen wollte, hatten die Kantone ihre „Kontingente" zu stellen. Als solche werden die Truppen bezeichnet, welche vom Kanton aus dessen Gebiet rekrutiert wurden, in erster Linie unter der kantonalen Gewalt standen, und deren Stärke durch Bundesgesetz[2]) bestimmt war.[3])

Grundsätzlich waren die Kantone Herren der Kontingente, und nur auf die Aufforderung des Bundes hin stellten sie ihre Truppen und deren Kriegsmaterial zum

---

[1]) Art. 18—20.

[2]) Bundesgesetz über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheere, vom 27. August 1871. A. S. II, 449.

[3]) Burckhardt behauptet in seinem Kommentar zur Bundesverfassung von 1874, S. 185, man könne unter der B.-V. nicht mehr von kantonalen Kontingenten sprechen, da der Bund durch grundsätzliche Festsetzung der Wehrpflicht bereits unmittelbar für die Aushebung der nötigen Mannschaften sorge, während die Kantone dabei allerdings noch einiges selbständig ordnen könnten.

Insofern die Kantone bei der Bildung ihrer Truppenkörper durch eidgenössische Vorschriften gebunden und in deren Befolgung kontrolliert waren, könne nicht mehr von Kontingenten im juristischen Sinne gesprochen werden.

Diese Behauptung vermag m. E. nicht zu beweisen, dass der Ausdruck „Kontingente der Kantone" in Art. 19 der B.-V. von 1848 ein ungenauer sei. Das wesentliche Moment zur Entscheidung der Frage, ob ein Truppenkörper Kontingent sei oder nicht, liegt m. E. darin, wer an dessen Verwaltung im Zweifel in erster Linie berechtigt ist, der Gliedstaat oder der Zentralstaat, ferner ob der Bund die Last der Verwaltung trägt oder ob er nur ein Aufsichtsrecht hat. Unter der Verfassung von 1848 ist der Kanton innerhalb der allgemeinen Vorschriften des Bundes frei; er hat für seine Truppen zu sorgen. M. E. spricht das für das Bestehen von eigentlichen kantonalen Kontingenten.

Bundesheer. Die Präsumption der Rechte und Pflichten liegt bei den Kantonen; die besondern Bundeskompetenzen sind als Ausnahme der kantonalen Militärgewalt zu betrachten.

Die Kantone verfügten über ihre bewaffnete Macht nach Bedarf; bei Verfügung von Seiten des Bundes trat jedoch das Recht der Kantone zurück.

Durch die Bundesverfassung war der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aufgestellt.[1]) Die Kantone hatten sich daran zu halten. Aber die Dauer der Dienstzeit war nicht bundesrechtlich bestimmt; deren Regelung blieb den Kantonen überlassen.[2]) Dagegen war durch das Bundesgesetz von 1851 über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft zum Bundesheere bestimmt, es habe jeder Kanton auf hundert Seelen schweizerischer Bevölkerung drei Mann zu stellen; die Mannschaftsskala sollte alle zwanzig Jahre revidiert werden.

Diese festgesetzten Zahlen wurden jedoch nicht genau befolgt; die Kontingente waren meistens größer. So stellte Waadt zur Armee 19 198 Mann, während er nur zu 5389 verpflichtet war, somit ein Mehr von 13 809; Baselstadt dagegen sollte 573 Mann liefern, brachte aber nur 540 auf, also 33 weniger als erforderlich. Diese Ungleichheiten unter den Kantonen rührten von der Verschiedenheit in der Rekrutierung her. Die einen Kantone legten einen strengern Maßstab an als die andern bei der Beurteilung der Diensttauglichkeit der Rekruten. In einzelnen Kantonen wurden auch die Aufenthalter zur Wehrpflicht beigezogen, in andern nur die Niedergelassenen.[3]) Wie oben erwähnt, war die Dauer der Dienstpflicht in den einzelnen Kantonen verschieden.

---

[1]) Art. 18: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig."

[2]) Im Jahre 1865 gehörten in Luzern 12 Jahrgänge zum Auszug, in Uri nur 5.

[3]) Vgl. die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Entwurf einer neuen Militärorganisation, vom 13. Juni 1874. Bundesblatt 1874, II, S. 1 ff.

Außer den zum Bundesheere tretenden Truppen besaßen die Kantone noch andere, die Landwehr;[1]) darüber verfügten sie grundsätzlich allein. Der Bund konnte aber „in Zeiten der Gefahr" auch diese in Anspruch nehmen.

Die Sorge für den Unterricht, die Ausrüstung, Verpflegung und Zusammensetzung der Truppen war grundsätzlich Sache der Kantone. Daß der Bund den Unterricht der Spezialwaffen (Scharfschützen, Kavallerie, Artillerie, Genie u. s. f.) selbst übernahm, ist als Ausnahme anzusehen und daraus zu erklären, daß die Anzahl der von den Kantonen zu diesen Truppengattungen gestellten Leute sehr gering war, somit ein kantonsweiser Unterricht verunmöglicht wurde. Nur bei der Infanterie konnte der Grundsatz der kantonalen Ausbildung festgehalten werden. Aber auch hier wurde er durchbrochen, indem der Bund für den gesamten „höhern Militärunterricht" zu sorgen hatte. Darunter verstand man einerseits Truppenzusammenzüge, d. h. Übungen in höhern Verbänden, Manöver, anderseits die Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere in besondern Kursen, Zentralschulen etc.

Die Ernennung der Offiziere des Kontingents stand naturgemäß dem Kantone zu; nur die außerhalb des Kontingentsverbandes stehenden wurden durch den Bund ernannt; dies waren die eidgenössischen Offiziere. Neben kantonalen Obersten gab es auch eidgenössische; diese ernannte der Bund und übertrug ihnen ein Kommando über Truppen mehrerer Kantone, während jene durch die Kantone ernannt wurden und ausschließlich Truppen des betreffenden Kontingents befehligten. Vom Bund ernannt waren ferner die Offiziere des Generalstabs, der Artillerie-, Genie-, Justiz-, Kommissariats- und Gesundheits-

---

[1]) Die Kantone waren frei, daneben doch andere Korps aufzustellen; so besaß z. B. Baselstadt eine stehende Standestruppe. Vgl. Burckhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung, S. 142; ferner Errichtung der Standeskompagnie, Basel 1804; Kölner, P. R., Die Basler Standestruppen 1804—1856, in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Bd. VIII, S. 214, Basel 1909.

stäbe; denn diese Stäbe waren rein eidgenössisch, standen außerhalb der kantonalen Kontingente.

Die finanziellen Lasten für ihre Truppen, d. h. die Kosten für die Ausrüstung, Verpflegung, Besoldung usw., hatten grundsätzlich die Kantone zu bestreiten; sie deckten sie meist durch Militärsteuern, welche diejenigen zu entrichten hatten, die von der persönlichen Dienstleistung befreit waren.

Die Kantone konnten ihre Pflicht zur Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung der Mannschaft durch ihre Gesetzgebung ganz oder teilweise den Dienstpflichtigen aufbürden und für den Fall persönlichen Unvermögens den Gemeinden. Mit der Zeit wurde der einzelne Mann immer mehr entlastet, bis er schließlich nur noch die rein persönliche Bekleidung (Leibwäsche und Schuhwerk) selbst zu beschaffen hatte.

Sobald die Truppen in eidgenössischen Dienst traten, wurden sie vom Bunde verpflegt und besoldet.

Drittes Kapitel.

Die Entwicklung bis zur Bundesverfassung von 1874.

§ 6. Der Versuch einer Verfassungsrevision.

Aus den erwähnten Gründen wurde bald die Unzweckmäßigkeit des Kontingentensystems mit bestimmter Mannschaftsskala eingesehen. Die auf die Dauer unhaltbaren Zustände forderten eine Umgestaltung der rechtlichen Grundlage.

Durch Bundesbeschluß vom 19. Juli 1867 wurde der Bundesrat beauftragt, die Revision der Militärorganisation von 1850 und des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an das Bundesheer an die Hand zu nehmen. Im darauffolgenden Jahre erschien der Entwurf einer Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft;[1]) der Bericht betonte aber die Unmöglichkeit, eine fortschrittliche Militärorganisation aufzustellen, solange die Verfassung von 1848 bestehe, die trotz dem Artikel über allgemeine Wehrpflicht die Zahl der von den Kantonen zu stellenden Mannschaft prozentual festsetzte. Es mußte somit zuerst eine Verfassungsrevision vorgenommen werden.

Die Verhandlungen zogen sich in die Länge, ohne daß eine Einigung erzielt werden konnte. Da kam der deutsch-französische Krieg dazwischen, der die Schweiz veranlaßte, zum Schutze der Neutralität die Grenzen militärisch zu besetzen. Bei dieser Mobilisation traten die

---

[1]) Bericht des schweizerischen Militärdepartements an den Bundesrat zu dem Entwurf einer Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1868.

Mängel im ganzen Heerwesen klar zutage. Der Oberbefehlshaber der Armee, General Herzog, deckte sie in seinen Berichten an den Bundesrat [1]) auf und gab damit den letzten Anstoß, um die Verfassungsrevision zum Abschluß zu bringen. Diese sollte „ein Heer" schaffen; denn man war überzeugt, daß nur eine einheitliche Armee imstande sei, ihre Aufgabe zu erfüllen. Wären die alten Kontingentsorganisationen beibehalten worden, so hätte sich daraus eine unheilvolle Zersplitterung der Kräfte ergeben.

Es kam der Verfassungsentwurf des Jahres 1871 zustande, der folgende Bestimmungen enthielt:

„Art. 19: Das Bundesheer besteht aus der gesamten nach der eidgenössischen Gesetzgebung dienstpflichtigen Mannschaft.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die nicht zum Bundesheer gehörende Mannschaft und über die übrigen Streitmittel der Kantone verfügen.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige und gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind."

„Art. 20: Die Organisation des Bundesheeres ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die taktischen Einheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres trägt der Bund.

Das Kriegsmaterial in demjenigen Bestande, welches nach den bisherigen Gesetzen vorgeschrieben ist, geht an den Bund über.

Immerhin bleibt das Verfügungsrecht der Kantone nach Maßgabe von Art. 19, Lemma 3 vorbehalten.

---

[1]) Bericht über die Truppenaufstellung im Juli und August 1870 vom 22. November 1870, Bundesblatt 1870, III, S. 837 ff. Bericht über die Grenzbesetzung im Januar und Februar 1871, vom 19. Juni 1871, Bundesblatt 1871, II, S. 821 ff.

Der Bund ist berechtigt, die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude, welche in den Kantonen vorhanden sind, zur Benützung oder als Eigentum zu übernehmen. Die nähern Bedingungen der Übernahme werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Die Ausführung des Militärgesetzes in den Kantonen geschieht durch die Kantonsbehörden in den durch die Bundesgesetzgebung festgesetzten Grenzen."

Diese Vorschläge brachten viel Neues. Einmal war von numerischer Festsetzung von Kontingenten keine Rede mehr; dafür war die Durchführung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht vorgesehen. Dann sollte der Bund den ganzen Unterricht übernehmen und die Kosten der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung tragen.

Die Militärartikel des Entwurfs zielten auf eine Zentralisierung des Militärwesens hin, ohne dagegen den Kantonen alle militärischen Hoheitsrechte zu nehmen; das Verfügungsrecht über die Wehrkraft ihres Gebietes sollten sie behalten.

Aber das Volk verwarf die Verfassungsvorlage am 12. Mai 1872, und zwar war ein Hauptgrund dafür die vorgesehene Vereinheitlichung des Militärwesens. Das Volk und die Kantone wollten ihre alten angestammten militärischen Hoheitsrechte nicht aus der Hand geben und glaubten darin eine wesentliche Stärke ihres Staatscharakters zu bewahren.

So sahen sich die Räte vor der Aufgabe, einen neuen Verfassungsentwurf auszuarbeiten, der dem Willen des Volkes Rechnung tragen sollte.

Nach langen Verhandlungen in den Kommissionen und in der Bundesversammlung kam die heutige Form der Bundesverfassung zustande, die am 19. April 1874 von Volk und Ständen angenommen wurde und am 29. Mai desselben Jahres in Kraft trat.

Viertes Kapitel.

Die Entwicklung seit der Bundesverfassung von 1874 bis zur Militärorganisation von 1907.

§ 7. Die Bundesverfassung und die Militärorganisation von 1874.

Die neue Verfassung brachte wie auf den übrigen Gebieten der staatlichen Funktionen, so auch im Militärwesen eine neue Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen. Es wurde hier grundsätzlich festgelegt, daß dem Bunde die Gesetzgebung über das Heerwesen, der Militärunterricht aller Truppengattungen und die Anschaffung der gesamten Bewaffnung zustehen solle, während den Kantonen die Einrichtung eigener Truppeneinheiten, die Sorge für die Erhaltung von deren gesetzlichem Bestand und das Verfügungsrecht über die Wehrkraft ihres Gebietes überlassen wurde.

Als Ausführung und Ergänzung der Militärartikel der Verfassung[1]) wurde die Militärorganisation vom 13. November 1874[2]) erlassen, das eigentliche Wehrgesetz, auf das sich die ganze Einrichtung des Heeres aufbaute.

Bei Aufstellung dieser Militärorganisation beging der Gesetzgeber die Unvorsichtigkeit, in das Grundgesetz nicht nur die allgemeinen leitenden Grundsätze aufzunehmen, sondern auch Einzelheiten, wie die genaue Festsetzung des Sollbestandes der einzelnen Truppenkörper und -Einheiten, deren Zahl u. s. f. zu bestimmen, so daß

---

[1]) Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Art. 18—22.

[2]) A. S. n. F. I, 257.

für die geringste Neuerung eine Gesetzesänderung erforderlich war. Dadurch entstand eine Unmenge von Spezialnormen; daneben wurden viele Einrichtungen auf dem Budgetwege geschaffen (z. B. die Einführung verschiedener Spezialkurse für Offiziere).

Der Hauptverdienst der Militärartikel der Verfassung war der, daß sie die Hindernisse beseitigten, welche der Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht entgegenstanden. Ein Dualismus von Bund und Kantonen im Militärwesen blieb bestehen; wie oben erwähnt besaßen beide auf dem Gebiete des Militärwesens Rechte und Pflichten; doch wurden die Kompetenzen des Bundes bedeutend verstärkt.[1])

§ 8. Der Versuch einer Zentralisierung des Militärwesens unter Umgehung der Bundesverfassung.[2])

Die kantonalen Militärbehörden von Zürich und Bern stellten im Jahre 1887 an das Schweizerische Militärdepartement die Anfrage, ob nicht die Militärverwaltung eines oder mehrerer Kantone durch den Bund übernommen werden könne.[3]) Es sollte durch Vertrag zwischen dem Bundesrat und der betreffenden Kantonsregierung erfolgen und nicht der Volksabstimmung, sondern höchstens der Genehmigung der gesetzgebenden Behörden des Bundes und des Kantons unterliegen. Der Bund wäre in diesem Falle

---

[1]) Da sich im allgemeinen die für diese Arbeit in Betracht kommenden Grundsätze der Militärorganisation von 1874 mit denen der neuen von 1907 decken, so werden die einzelnen Institutionen im Zusammenhange mit dem neuen Wehrgesetz, im nächsten Kapitel behandelt.

[2]) Vgl. hierüber v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht, Bd. III, Nr. 1236; Leo Weber, Ist die Übernahme der gesamten Militärverwaltung durch den Bund nach der geltenden Bundesverfassung zulässig? in Zeitschrift des bernischen Juristenvereins. 1889. XXV; Burckhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung, S. 54.

[3]) Bundesblatt 1888, II, 490.

Beauftragter des Kantons und hätte als solcher die kantonalen Kompetenzen auszuüben.

Der Bundesrat verneinte mit Recht diese Frage und hielt eine Bejahung für verfassungswidrig.[1])

Weder hoheitliche noch Vollzugskompetenzen der Kantone können an den Bund abgetreten werden, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Durch eine Übertragung der kantonalen Militärverwaltung an den Bund entstünde, wie schon bemerkt, ein Auftragsverhältnis zwischen Bund und Kanton, in dem der Kanton die Rolle des Auftraggebers hätte, der Bund also in das Verhältnis des Beauftragten käme. Denn der Kanton würde nach wie vor verfassungsgemäß für die Ausführung seiner militärischen Kompetenzen verantwortlich bleiben. Daß aber ein solches Verhältnis dem Sinne der Verfassung vollständig widerspricht, liegt auf der Hand; denn in der ganzen Bundesverfassung tritt der Grundsatz klar zutage, daß die Bundesgewalt die höhere, kontrollierende, die Kantonsgewalt dagegen die untergeordnete ist.[2]) Dieses Prinzip kann nicht durchbrochen werden.

Die Bundesorgane wären ferner gar nicht befugt, über solche Verträge mit Kantonen in Verhandlung zu treten, denn nach Art. 84 und 102 der Verfassung sind die Organe des Bundes nur zur Verhandlung über Gegenstände der Bundeskompetenz berechtigt.

Vom Standpunkte der Kantone aus wäre eine Entäußerung der militärischen Kompetenzen mit den Bestimmungen der Bundesverfassung unvereinbar. Diese regelt die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kanton, und diejenigen Rechte, welche da den Kantonen gewährleistet werden, sind zugleich auch verfassungsmäßige

[1]) Bundesblatt 1889, II, 539; ferner Bericht der Kommission des Ständerats über die Geschäftsführung des Bundesrats und des Bundesgerichts im Jahre 1888, vom 11. Mai 1889, Bundesblatt 1889, III, 185.

[2]) Vgl. B.-V. Art. 5, 6, 10, 20.

Pflichten, denen sich der Kanton nicht durch Entäußerung entziehen darf.

Im Zusammenhang damit steht die Frage, ob eine Übertragung der kantonalen Militärverwaltung an einen andern Kanton, analog den Militärkonventionen deutscher Gliedstaaten mit Preußen, in der Schweiz zulässig wäre. Schon deshalb ist sie zu verneinen, weil sie dem Prinzip der Gleichstellung der Kantone unter sich zuwiderlaufen würde; abgesehen davon wäre eine derartige Abtretung an einen andern Kanton ebenso verfassungswidrig wie eine solche an den Bund;[1]) denn im schweizerischen Verfassungsrecht besteht der Grundsatz, daß die Kantone ihre Hoheitsrechte selbst auszuüben haben.

§ 9. Die gescheiterte Verfassungsrevision von 1895.

Die Bundesverfassung von 1874 und die Militärorganisation des gleichen Jahres hatten bedeutende Neuerungen und Besserungen im Militärwesen hervorgebracht; aber im Laufe der Zeit wurden Mängel verspürt, die abgeschafft werden mußten, wollte man eine kriegstüchtige, schlagfertige Armee besitzen.[2])

Nachdem die Angelegenheit in militärischen Kreisen des öftern erörtert worden war, richtete der schweizerische Offiziersverein im November 1888 an den Bundesrat eine Eingabe, in der die Grundzüge für eine Neugestaltung des Militärwesens, insbesondere der Verwaltung, enthalten waren. Hierauf wurde am 4. April 1889 durch Nationalratsbeschluß der Bundesrat eingeladen, die Frage der Militärreform zu untersuchen und darüber dem Rate Bericht und Antrag vorzulegen. Der Bundesrat hielt aber eine vorläufige Neuregelung der Truppenordnung

---

[1]) Vgl. B. V. Art. 7.

[2]) Vgl. v. Salis, a. a. O. Nr. 1235; Fleiner, die Fortbildung der schweizerischen Bundesverfassung seit dem Jahre 1874, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. I, S. 398.

für wichtiger und legte einen Vorschlag darüber den Räten vor. Diese traten jedoch nicht darauf ein, sondern luden den Bundesrat am 19. Dezember 1894 ein, „einen Entwurf über die gesamte Militärorganisation vorzulegen und zu diesem Zwecke beförderlich Bericht und Antrag darüber einzureichen, ob und in welcher Weise die Militärartikel der Bundesverfassung zu revidieren seien.“ [1])

Die erste Voraussetzung zu einer vollständigen Reform im Sinne der Bundesversammlung war also die Abänderung der Militärartikel der Verfassung.

Der Bundesrat legte einen Entwurf vor, wonach die ganze Militärverwaltung an den Bund kommen sollte, und die Bundesversammlung nahm ihn mit einigen Änderungen an. Die wesentlichen Bestimmungen sind folgende: [2])

„Art. 17. Das Heerwesen ist Sache des Bundes.

Der Bund erläßt die Gesetze über das Heerwesen und sorgt für deren Vollziehung. Ihm liegt die Verwaltung, der Unterricht, die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Heeres ob.

„Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Die Bundesgesetzgebung stellt über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen auf. Die Militärpflichtersatzsteuer wird von den Kantonen bezogen. Die Hälfte des Bruttoertrages dieser Steuer fällt dem Bunde zu...

„Art. 19. Das Bundesheer besteht aus allen dienstpflichtigen Schweizerbürgern. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppeneinheiten aus der Mannschaft des nämlichen Kantons gebildet werden.

---

[1]) Übersicht der Verhandlungen der Bundesversammlung, Dezember 1894, Nr. 29.

[2]) Bundesblatt 1895, III, 854. Vgl. ferner Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 29. November 1895 betr. die eidgenössische Volksabstimmung vom 3. November 1895. Bundesblatt 1895, IV, 609.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und über die Hilfsmittel des Landes.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und solange nicht eidgenössische Intervention eintritt, sowie bei feierlichen Anlässen verfügen die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes.

„Art. 20. Die Auswahl der zu Offizieren auszubildenden Unteroffiziere und Soldaten, sowie die Ernennung und Beförderung der Offiziere derjenigen Truppeneinheiten, welche ausschließlich aus der Mannschaft des nämlichen Kantons gebildet werden, geschehen unter Mitwirkung des betreffenden Kantons.

„Art. 21. Die Heeresverwaltung besteht aus der Zentralverwaltung und der Verwaltung in den Divisionskreisen. Das Gebiet eines Kantons ist, soweit tunlich, nur einem Divisionskreise zuzuteilen.

Die Wahl der untern Beamten der Kreise ist Sache der Kantone. Der Bundesrat hat das Recht, von den Kantonen die Abberufung dieser Beamten zu verlangen, falls sie sich unfähig erweisen oder sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen.

Die Herstellung der Bekleidung und Ausrüstung wird unter Mitwirkung der Kantone durch die Kreisverwaltungen besorgt.

Die Kantone vermitteln den Verkehr zwischen den Militärbehörden des Bundes und den Gemeinden.

„Art. 22. Der Bund übernimmt die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude samt Zubehörden gegen angemessene Entschädigung als Eigentum ....“

Diese Bestimmungen bedeuteten eine vollständige Zentralisation des Militärwesens; allerdings blieb dabei den Kantonen doch noch eine gewisse Mitwirkung, und hauptsächlich bewahrten sie das Verfügungsrecht.

Die Vorlage gelangte am 3. November 1895 zur Volksabstimmung und wurde mit 269 751 gegen 195 178 Stimmen und 17½ gegen 4½ Standesstimmen abgelehnt.

Diesem Ausgang der Dinge ist es zu verdanken, daß bis heute noch die Militärartikel der Bundesverfassung von 1874 die Grundlage des ganzen Wehrwesens bilden, und daß die Militärorganisation von 1907 darauf aufgebaut werden mußte.

Fünftes Kapitel.

Das geltende Recht.

§ 10. Die gesetzlichen Grundlagen.

Das heutige Militärwesen stützt sich in erster Linie auf die Bundesverfassung von 1874. Die im gleichen Jahr erlassene Militärorganisation führte die Grundsätze, welche die Verfassung aufgestellt hatte, näher aus, aber man kann sagen, zu genau; d. h. sie ließ der zeitgemäßen Entwicklung, deren eine Armee bedarf, besonders technischen Neuerungen, wenig Spielraum, und es machten sich bald neue Bedürfnisse geltend, die eine Revision und Ergänzung des bestehenden Gesetzes forderten.

Verschiedene Bestrebungen waren erfolglos; am härtesten traf das Heer der Mißerfolg der Verfassungsrevision von 1895. In der Folge behalf man sich mit Spezialerlassen, die teils als Gesetze, teils auf dem Verordnungs- oder Budgetwege aufgestellt wurden. Diese Ergänzungen zur Militärorganisation von 1874 häuften sich, bis der Bundesrat im Jahre 1897 durch ein Postulat der Bundesversammlung eingeladen wurde:

„1. eine Revision der Militärorganisation vom 13. November 1874 vorzulegen, welcher die seither hinsichtlich unseres Wehrwesens erlassenen Gesetze entsprechend einverleibt sind;

2. in dieser Vorlage

a) auch diejenigen Änderungen und Ergänzungen gesetzlich zu ordnen, welche seither auf dem Budget- oder Verordnungswege eingeführt worden sind,

b) diejenigen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, deren Erledigung ein dringendes Bedürfnis ist."[1])

Die Ausarbeitung eines so wichtigen militärischen Grundgesetzes bedurfte eingehender Vorbereitungen, da man nicht nur eine abgeklärte Sammlung bestehender Normen redigieren, sondern viel Neues schaffen wollte, das das Heer auf eine höhere Stufe des Fortschritts bringen sollte.

Im Jahre 1903 begannen die Besprechungen durch die höhern Truppenführer und das Militärdepartement, bis der Bundesrat in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 10. März 1906 einen fertigen Entwurf aufstellte. Nach langen Beratungen und heftigen Debatten im Parlament wurde die erheblich abgeänderte Vorlage von beiden Räten angenommen. Das Referendum wurde dagegen ergriffen; aber das Volk nahm am 3. November 1907 mit 329 953 gegen 267 605 Stimmen das Gesetz an. Mit dem 1. Januar 1908 trat die neue Militärorganisation in Kraft.[2]) Die Neuerungen bestehen hauptsächlich in der bessern Ausbildung der Truppen und ihrer Führer und in der größern Sorge für vollständige Kriegsbereitschaft. Eine wesentliche Änderung in der Militärhoheit der Kantone brachte das Wehrgesetz nicht; denn die militärischen Kompetenzen von Bund und Kantonen sind meist in der Verfassung geregelt.

Immerhin enthält auch die Militärorganisation Bestimmungen darüber und ist somit bei der Untersuchung der kantonalen Rechte und Pflichten zu berücksichtigen. Neben der Bundesverfassung von 1874 bildet die Militärorganisation von 1907 die rechtliche Grundlage des heutigen Militärwesens; dazu kommen noch die zahlreichen

---

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betr. den Entwurf einer neuen Militärorganisation, vom 10. März 1906. Bundesblatt 1906 I., 795.

[2]) Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907. A. S. n. F. XXIII. 781.

Verordnungen, welche gestützt auf die Militärorganisation erlassen worden sind.

§ 11. Leitende Prinzipien.

I. Die Organisation des Militärwesens in ihrer heutigen Gestalt stellt nicht das Ergebnis eines klaren, juristischen Aufbaus dar, der, von einer Grundidee ausgehend, bis ins Einzelne logisch durchgeführt wäre, sondern die Frucht einer langen geschichtlichen Entwicklung. Das Prinzip, ein einheitliches Heer zu schaffen, fand einen starken, fast unüberwindlichen Gegner am kantonalen Partikularismus. Dieser stand einer Stärkung der Bundesgewalt stets feindlich gegenüber. Solange das Heer nicht einheitlich war, blieb der Schweiz die achtunggebietende Stellung in Europa versagt, die sie heute besitzt. Den Ausspruch Friedrichs des Großen an seinen Gesandten: „Sage Er, wenn Er zu Fuß geht, daß hunderttausend Mann hinter ihm gehn,“ konnten die Politiker und diplomatischen Vertreter der Schweiz nicht für sich anwenden; hinter ihnen stand keine einheitliche, starke Armee, die ihrem Auftreten Nachdruck hätte verleihen können. Das Ansehen der Eidgenossenschaft nach außen litt schwer unter dem Mangel an ausreichender Wehrkraft. Erst die Verfassung von 1874 schuf die Grundlage zu einer solchen, und heute ist die Entwicklung durch die Militärorganisation von 1907 und die sich daran knüpfenden Erlasse organisatorischer und technischer Natur zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. Der heutige Rechtszustand trägt die Spuren seines Entstehens deutlich an sich; die historischen Institutionen haben den gegenwärtigen zur Grundlage gedient.

Nicht nur in den eigentlichen Militärartikeln der Verfassung ist die Verteilung der militärischen Befugnisse zu suchen; es müssen vielmehr auch hier die maßgebenden Grundprinzipien berücksichtigt werden, nach denen sich die Machtsphären von Bund und Kantonen richten.

Aus der Kriegshoheit des Bundes läßt sich die logische Konsequenz ableiten, daß die Zentralgewalt das Mittel zur Kriegführung in der Hand haben, im Kriegsfalle ausschließlich über das Heer verfügen muß. Daraus läßt sich aber nicht ohne weiteres folgern, daß der Bund auch im Frieden die ausschließliche Militärgewalt besitzen soll; nur kann man annehmen, daß wenn der Bund im Kriege die Macht über das Heer innehat, er auch im Frieden auf die Gestaltung der Armee einen Einfluß auszuüben befugt ist. Und zwar läßt sich die Behauptung aufstellen, daß der Heeresorganismus im Kriege um so besser funktionieren wird, je mehr Militärgewalt im Frieden schon dem Bund übertragen ist; denn es wird dann im Kriegsfalle nicht eine Militärgewalt die andere ersetzen, sondern sie wird die gleiche bleiben wie im Frieden, oder wird wenigstens ihren Machtbereich nur ausdehnen müssen. Dieser Erwägung ist Rechnung getragen worden; in militärisch-technischer Beziehung hat der Bund die entscheidende Machtstellung.

Doch die Kantone haben sich bei der Schaffung des neuen Rechts nicht völlig aus ihren militärischen Befugnissen verdrängen lassen; einen Teil ihrer Militärgewalt wollten sie behalten. Ihre Ansprüche traten also in Konkurrenz mit der berechtigten Anwartschaft des Bundes auf ein einheitliches Wehr- und Kriegswesen. Es mußte ein Kompromiß geschlossen werden, weil sonst die Kantone ihre Einwilligung zur Verfassung versagt hätten. Daß die Kriegshoheit einzig dem Bunde zukommen solle, darüber war man einig, also konnten hier die Kantone nichts beanspruchen, wohl aber in der Militärgewalt im Frieden, speziell in formellen Rechten, welche die Kantone dem Namen nach als Träger von Militärhoheit bestätigen, die aber die Kriegshoheit und dominierende Gewalt des Bundes über das Heer so wenig als möglich hindern sollen. So kam die gegenwärtige Verteilung der militärischen Hoheitsrechte zustande, der Dualismus zwischen Bund und Kantonen, der sich nur auf Grund der

geschichtlichen Entwicklung erklären läßt. Das Militärwesen ist weder ganz Kantonsangelegenheit noch ausschließlich Bundessache, sondern gehört zu der Kategorie staatlicher Tätigkeiten, deren Ausführung zum Teil dem Bunde, zum Teil den Kantonen zukommt. Der Bund hat sich die größere Macht im Heereswesen angeeignet, wie es den Grundsätzen und politischen Zwecken eines Bundesstaates entspricht. Die Kantone besitzen nur untergeordnete Rechte; sie bekunden aber doch damit ihren Staatscharakter auch auf militärischem Gebiete, wie sie es in der ganzen vorangehenden historischen Entwicklung in noch weit höherm Maße tun konnten.

Das Heer dient dem Staat als Mittel, seinen Willen durchzusetzen. Da der Hauptzweck des Bundes die Behauptung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft ist,[1]) so steht ihm in erster Linie das Mittel zur Durchführung seines Zweckes zur Verfügung, das Werkzeug, dessen sich der souveräne Staat bedient, das Heer. Nur sekundär tritt das Recht der Kantone auf, um für ihre staatlichen Zwecke, die bei weitem nicht so bedeutend sein können, die bewaffnete Macht in Anspruch zu nehmen. Der Vorrang gebührt dem Bund.

Es kann heute von einer einheitlichen schweizerischen Armee gesprochen werden. Darunter ist aber hauptsächlich die Einheitlichkeit nach außen verstanden; das gesamte Heer unterstützt die Politik des ganzen Bundesstaates. Einheitlichkeit in der innern Organisation besteht jedoch nur in beschränktem Maße. Die Kantone wollten ihre Stellung als Herren ihrer Truppen nicht ganz verlieren und haben sich einzelne Befugnisse vom Bunde nicht nehmen lassen. Sie wollten auch auf militärischem Gebiet ihre Bedeutung als Staaten behaupten.

II. Durch die ganze Verfassung zieht sich der Grundsatz, daß alle Kantone unter sich gleichberechtigt sein sollen. Dies gilt auch für das Militärwesen; keinem der

---

[1]) Vgl. B.-V. Art. 2.

25 Gliedstaaten sind mehr Rechte eingeräumt als einem andern. Die Rechte und Pflichten der Kantone dem Bunde gegenüber sind überall dieselben. So ist es möglich, die Grundsätze des kantonalen Militärwesens einheitlich zusammenzufassen.

Die Gesamtheit der bestehenden militärischen Befugnisse der Kantone wird als kantonale Militärhoheit, im Gegensatze zu der des Bundes, bezeichnet. Militärhoheit ist die Tätigkeit und Macht, die ein Staat auf dem Gebiete des Heerwesens entfaltet. Solange sie nicht eingeschränkt ist, umfaßt sie alle Kompetenzen, die sich unmittelbar auf die Wehrkraft beziehen. In der Militärhoheit treten die drei Grundfunktionen des Staates: Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung auf.

Sowohl der Bund als die Kantone sind Träger von Militärhoheit; die des Bundes ist allgemein, sie erstreckt sich auf sämtliche Funktionen des Heerwesens, während die kantonale nur einzelne Kompetenzen enthält.

Zur kantonalen Militärhoheit werden allgemein neben den Kompetenzen, die der Kanton kraft eigenen Rechtes ausübt, auch die Befugnisse gezählt, wo er als Bundesorgan Bundesrecht vollzieht, also keine Militärhoheit im juristischen Sinne des Wortes ausübt. Die zwei Arten von Kompetenzen sind streng zu scheiden. Die Handlungen, die ein Staat selbst, kraft seines eigenen Rechts und Willens vornimmt, wobei er als gebietender Staat auftritt, sind hoheitlicher Natur, d. h. sie sind der Ausfluß des Staatscharakters und bekunden die Macht des Staates. Solche Handlungen auf militärischem Gebiete fallen unter den juristischen Begriff Militärhoheit. Nicht dazu gehören die den Kantonen vom Bund übertragenen Befugnisse; hier vollziehen die Kantone Bundesrecht und sind nichts anderes als Organe des Bundes. Dieser könnte seine Gesetze ebensogut durch besondere Organe vollziehen, durch Kreisverwaltungen, Divisionskommandos oder ähnliche Stellen; er nimmt aber hier die bestehenden

kantonalen Organe in Anspruch, um sie sich nutzbar zu machen.

Im Gesetz wird der Unterschied zwischen den beiden Arten von Kompetenzen meist dadurch gekennzeichnet, daß als Träger der hoheitlichen Befugnisse die „Kantone“ bezeichnet werden, während das Militärrecht des Bundes durch die „kantonalen Behörden“ vollzogen werden soll. Die Begriffsunterscheidung ist aber nicht streng durchgeführt; man muß daher jede Kompetenz für sich auf ihr Wesen hin untersuchen, ohne sich durch das Wort „Kanton“ oder „kantonale Behörde“ irreführen zu lassen; denn nicht auf den Buchstaben kommt es an, sondern auf die Natur des Rechts, das in der betreffenden Befugnis enthalten ist.

III. In der Militärgesetzgebung sowohl als in der Militärverwaltung besitzen die Kantone Kompetenzen, in der Militärjustiz jedoch nicht. Obschon die Bundesverfassung von 1874 und die Militärorganisation desselben Jahres [1]) den Grundsatz aufstellten, daß die militärische Rechtspflege eidgenössisch sein solle, wurde die kantonale Militärjustiz noch bis auf weiteres aufrecht erhalten.[2]) Erst die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 [3]) schaffte die Institution der kantonalen Kriegsgerichte ab. Die ganze Militärjustiz kam an den Bund. Das Wirken der Kantone ist somit auf diesem Gebiete vollständig erloschen.

Im Folgenden sollen die kantonalen Kompetenzen innerhalb der Militärgesetzgebung und -Verwaltung untersucht werden. Dabei gilt immer der Grundsatz, daß das

---

[1]) B.-V. Art. 20 und M.-O. von 1874 Art. 227.

[2]) Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. das Militärstrafgesetzbuch für die schweizerische Eidgenossenschaft, vom 30. Mai 1884. Bundesblatt 1884, III, 197. Ferner Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. ein Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung, vom 10. April 1888. Bundesblatt 1888, II, 345.

[3]) A. S. n. F. XI, 273.

Bundesrecht dem Kantonsrechte vorgeht. Auch da, wo die Kantone als Staaten handeln, ist die stärkere Bundesgewalt fühlbar: die kantonale Ausübung der Militärhoheit unterliegt dem Aufsichtsrechte des Bundes,[1]) und wenn ein Kanton seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so ist der Bund befugt, selbst in die Angelegenheit, die doch zur kantonalen Militärhoheit gehört, einzugreifen, und zwar auf Kosten des betreffenden Kantons.[2])

Die Befugnisse der Kantone sind somit stets eingeschränkt. Die Kantone sind auf allen Gebieten staatlicher Tätigkeit am völlig freien Handeln gehindert; im Militärwesen sind sie es ganz besonders. Der Bund will sich über seine Wehrkraft freie Hand wahren.

§ 12. Das kantonale Militärgesetzgebungsrecht.

Die Verfassung von 1874 gibt grundsätzlich dem Bunde das Gesetzgebungsrecht über das Heerwesen. [3]) Aber die bis dahin geltenden kantonalen Militärgesetze konnten nicht ignoriert werden; so wenig wie in der Heeresverwaltung konnte man in der Militärgesetzgebung die Tätigkeit der Kantone völlig ausschalten. Direkt wird freilich den Kantonen kein Gesetzgebungs- oder Verordnungsrecht gewährt, es läßt sich aber unbedingt ein solches aus den andern militärischen Befugnissen der Kantone ableiten.

Den Kantonen ist in der Militärverwaltung ein beträchtliches Gebiet staatlichen Handelns gewährleistet. Dies gibt ihnen das Recht, innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festgesetzten Schranken eigene Rechtsnormen aufzustellen; die kantonale Militärverwaltung muß durch kantonalen Rechtssatz geregelt sein. Der Kanton ist z. B. frei zu bestimmen, welches staatliche Organ die Offiziere der kantonalen Truppenkörper zu ernennen hat.

---

[1]) Vgl. M.-O., Art. 146, Abs. 2.

[2]) Vgl. M.-O., Art. 162.

[3]) B.-V., Art. 20.

Auf dem Gebiete, wo die kantonalen Behörden Bundesrecht durchführen und als Organe des Bundes auftreten (z. B. beim Bezug des Militärpflichtersatzes), ist den Kantonen ein Verordnungsrecht vom Bunde delegiert.

Der Bund setzt stillschweigend das Bestehen von kantonalen Normen für das Militärwesen voraus; ob dies aber Gesetze oder Verordnungen sein sollen, darüber schreibt er nichts vor. Es ist dem kantonalen Staatsrechte jedes einzelnen Kantons überlassen zu bestimmen, in welcher Form die militärischen Normen erlassen werden sollen. Ihrem Inhalte nach sind diese Normierungen Vollzugserlasse zu den Militärgesetzen des Bundes, auch da, wo sie die eigene kantonale Militärhoheit normieren; denn die Kantone sind unbedingt an die Bestimmungen der Bundesverfassung und der Militärorganisation mit den dazu gehörenden Erlassen gebunden; über diese Schranken hinaus können sie keine Normen aufstellen.

Die Kantone haben meist ihre sämtlichen militärischen Bestimmungen, sowohl die in ihrer relativ bundesgewaltfreien Sphäre als die kraft Delegation entstandenen, in eine einzige Kodifikation zusammengenommen.[1])

Auch da, wo sie als Vollziehungsverordnungen zur Militärorganisation von 1874 erlassen wurden, gelten diese Bestimmungen heute, unter dem neuen Wehrgesetz von 1907, sinngemäß weiter;[2]) denn dieses bestimmt in

---

[1]) Teilweise sind diese Militärgesetze vor der B.-V. von 1874 erlassen, z. B. Gesetz über die Militärorganisation des eidgenössischen Standes Zug vom 12. November 1852, Gesetzessammlung v. Zug, 2, S. 467, teilweise nachher, z. B. Baselstädtisches Gesetz betr. die kantonale Militärorganisation v. 21. Mai 1853. Gesetzessammlung v. Baselstadt, 21, S. 144.

[2]) Z. B. die Vollziehungsverordnung des Kantons Graubünden zu der M.-O. der schweizerischen Eidgenossenschaft, Abschied v. 30. Juni 1877, Graubündner Gesetzessammlung 4, S. 305, und die Verordnung betr. die militärische Einteilung und Verwaltung des Kantons Nidwalden vom 24. Februar 1890, Nidwaldner Gesetzessammlung 1, S. 521. Näheres bei Schollenberger, Grundriß des Staats- und Verwaltungsrechts der schweizerischen Kantone, Bd. III, S. 185.

Art. 221 nur, daß „die mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Vorschriften auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens aufgehoben werden“.

Die kantonalen Gesetze und Verordnungen militärischen Inhalts sind rechtgemäß, sie verstoßen nicht gegen Art. 20 der Verfassung; denn dieser bedeutet, daß fundamentale Wehrgesetze, d. h. solche, die das ganze Heer oder die militärische Organisation allgemein betreffen, nur vom Bund erlassen werden können. Er ist als lex generalis aufzufassen. Das Gesetzgebungsrecht der Kantone erstreckt sich hier nur so weit ihre Verwaltungskompetenzen reichen.

§ 13. Die Truppenkörper der Kantone.

Nach Art. 19 der Verfassung wird das Bundesheer gebildet:

„a) aus den Truppenkörpern der Kantone;

b) aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärpflichtig sind.“

Der historischen Entwicklung gemäß bezeichnet die Bundesverfassung als Regel die Truppenkörper der Kantone, neben welchen noch andere vom Bund aufgestellt werden können. In der Fassung des Art. 19 klingt noch die Erinnerung an die kantonalen Kontingente nach, die unter der alten Verfassung das Bundesheer bildeten.

Ursprünglich bestanden überhaupt keine eidgenössischen Einheiten, es gab nur eidgenössische Offiziere, die außerhalb der kantonalen Verbände standen oder das Kommando über Truppen mehrerer Kontingente innehatten. Die Kantone stellten sämtliche Truppengattungen zum Bundesheer. Diese Einrichtung mochte angehen, solange man keine oder wenig Spezialtruppen brauchte; Infanterie, Kavallerie und Geschütze mit ihrer Bedienung

und Bespannung konnte fast jeder Kanton auftreiben. Im Laufe der Zeit brauchte aber das Heer, um mit der Entwicklung der modernen Kriegführung Schritt zu halten, eine Unmenge von technischen und andern Spezialtruppen, aber von jeder Gattung nicht so viele, daß es sich gelohnt hätte, kantonale Truppenkörper daraus zu bilden, auch wollte man dazu Leute aus allen Kantonen zuziehen. So entschied sich der Bund dafür, neben den kantonalen Einheiten eidgenössische aufzustellen, für welche der Bund in der Militärverwaltung an die Stelle der Kantone trat.

Die Errichtung eidgenössischer Truppenkörper hat sich wegen der Vereinfachung der Verwaltung sehr bewährt, und im Laufe der Zeit haben sie die kantonalen Truppenkörper immer mehr verdrängt. Gegenwärtig bilden die eidgenössischen die Regel, die kantonalen die Ausnahme; alle nicht speziell den Kantonen zugeteilten Truppenkörper sind eidgenössisch.

Die Militärorganisation von 1874 bestimmte, welche Truppen von den Kantonen zu stellen seien; es waren die Füsilierbataillone, die Schützenkompagnien, die Dragonerschwadronen und ein Teil der Artillerie.

Das Wehrgesetz von 1907 läßt den Kantonen nur noch die Füsilierbataillone, Schützenkompagnien und Dragonerschwadronen, während der Bund die ganze Artillerie und die übrigen Truppengattungen übernimmt.[1])

In beiden Militärorganisationen sind damit die Einheiten des Auszugs sowohl als der Landwehr[2]) gemeint. Der Landsturm bildet erst seit dem Wehrgesetze von 1907 als besondere Heeresklasse einen Bestandteil der Ar-

---

[1]) Vgl. Beschluß betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung) vom 6. April 1911, A. S. n. F. XXVII, 605; Verordnung über die Organisation des Heeres vom 10. Oktober 1911, A. S. n. F. XXVII, 829; Bundesratsbeschluß betreffend Vollziehung der Artikel 153 und 154 der Militärorganisation, vom 21. Januar 1908, A. S. n. F. XXIV, 33.

[2]) Vgl. M.-O., Art. 35.

mee.[1]) Alle seine Truppengattungen unterstehen in administrativer Beziehung den kantonalen Militärbehörden.[2])

Das Gesetz bezeichnet ausdrücklich die Schwadron, die Kompagnie oder das Bataillon als vom Kanton zu stellende Einheit. Wenn somit ein Kanton mehrere Füsilierbataillone stellt, so darf er sie nicht zu Regimentern, Brigaden usw. vereinigen und mit Regiments- und höhern Stäben versehen; desgleichen kann nicht aus vier vom gleichen Kanton gestellten Schützenkompagnien ein Bataillon formiert werden. Zur Bildung der höhern Verbände ist einzig der Bund befugt.

Dagegen können nur die Kantone Schützenkompagnien, Füsilierbataillone und Dragonerschwadronen aufstellen; der Bund ist dazu nicht befugt. Eine Ausnahme bilden die Truppenteile, wo die Mannschaftsbestände zur Bildung ganzer Einheiten nicht ausreichen; deren Zusammensetzung wird in diesem Falle durch den Bund bestimmt. Die Kantone dürfen aber nur die aufgezählten Truppen stellen; alle andern Einheiten, Truppenkörper und Stäbe, müssen vom Bunde gebildet werden.[3])

Worin besteht nun das Recht der Kantone auf eigene Truppenkörper? Absolut können sie nicht darüber Herr sein, denn diese Truppen sind doch zugleich ein Bestandteil des Bundesheeres. Die Gewalt der Kantone muß also eine beschränkte sein.

Kantonale Truppenkörper sind Streitkräfte, welche die Kantone selbst, innerhalb der Bundesvorschriften, aus Einwohnern ihres Gebietes zusammensetzen, auf etatmäßiger Höhe halten und mit Offizieren versehen.[4])

---

[1]) Vgl. Egli, Das schweizerische Wehrwesen seit dem 3. November 1907, im Politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 25, S. 253.

[2]) Verordnung betreffend den Landsturm, vom 1. März 1912, Art. 27, A. S. n. F. XXVIII, 346.

[3]) Vgl. M.-O. Art. 154.

[4]) Vgl. unten § 14.

Diese Truppen gelten als Wehrkraft des Kantons und tragen zum Zeichen ihrer Zugehörigkeit die kantonale Kokarde; die Fahnen der kantonalen Bataillone tragen den Namen des betreffenden Kantons und eine Schleife in den Kantonsfarben.[1])

Die Kantone haben die verfassungsmäßige[2]) Pflicht, dafür zu sorgen, daß ihre Truppenkörper in richtiger Zusammensetzung und auf vorschriftsmäßiger Höhe bleiben. Diese Bestimmung ist aber praktisch beinahe undurchführbar. In Wirklichkeit werden bei der Rekrutierung, die seit der Militärorganisation von 1850 durch den Bund vorgenommen wird, und bei der es nicht auf das Kantonsbürgerrecht, sondern auf den Wohnsitz ankommt, durch den Aushebungsoffizier die diensttauglichen Leute den einzelnen Truppengattungen zugeteilt; die Kantone können dann nur die für ihre Truppenkörper Bestimmten in die einzelnen Einheiten einteilen.[3]) Zum Beispiel weist der Aushebungsoffizier des Divisionskreises eine Anzahl Leute der Infanterie zu. Dann teilt der Kanton diese Rekrutierten in seine Kompagnien und Bataillone ein.

Die Kantone führen über ihre Truppen Kontrollen und entscheiden über Begehren von Angehörigen ihrer Einheiten um Dispensation vom Militärdienste.[4])

Kann ein Kanton die erforderliche Anzahl Offiziere und Unteroffiziere nicht aufbringen, so weist ihm der Bundesrat Überzählige anderer Kantone zu.[5]) Hier tritt der Bund nicht in das Recht der Kantone ein, sondern hilft bloß dem betreffenden Kanton in der Durchführung seiner Kompetenz.

---

[1]) Vgl. Ordonnanz für Bataillonsfahnen vom 10. April 1884, Schweizerisches Militär-Verordnungsblatt 1884, S. 40.

[2]) B.-V. Art. 21, Absatz 2.

[3]) Vgl. Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 9. April 1910. A. S. n. F. XXVI, 121.

[4]) M.-O. Art. 161.

[5]) M.-O. Art. 157.

Die Korpsausrüstung der kantonalen Einheiten und Truppenkörper wird durch die Kantone verwaltet.[1])

Zu ihren Truppenkörpern stellen die Kantone nur die Infanteristen der Infanterieeinheiten und die Kavalleristen der Schwadronen; die erforderlichen Leute anderer Truppengattungen (Sanität, Train etc.) werden ihnen vom Bunde zur Verfügung gestellt.

Allgemein betrachtet sind die Rechte der Kantone an ihren Truppenkörpern nicht so bedeutend, als es der Name erscheinen läßt. Das Recht, eigene Truppen zu haben, als solches genommen, ist ein bloß formelles Hoheitsrecht; dagegen sind die Befugnisse, welche die Kantone daraus ableiten (z. B. das Offiziersernennungsrecht), derart, daß sie eine wirkliche Betätigung der Kantone erfordern.

Die Bundesverfassung von 1874 hat für die kantonale Wehrkraft den Ausdruck „Truppenkörper der Kantone" geprägt, um schon damit den Unterschied von den „Kontingenten" aus der Verfassung von 1848 hervorzuheben. Das Kontingentenprinzip [2]) mit fester Mannschaftsskala besteht heute nicht mehr. Diese Neuerung hat der Entwicklung des Wehrwesens den größten Nutzen gebracht; denn dadurch, daß die Zahl der Mannschaften, die von den Kantonen zu stellen sind, nicht mehr festgesetzt ist, wird es möglich, das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht [3]) durchzuführen. Mehr als der Kanton hat der Bund ein Interesse daran, soviel Streitkräfte als möglich aufzustellen. Dazu ist jetzt die Voraussetzung geschaffen: die Kantone haben eine gewisse Anzahl Truppenkörper zu stellen, nicht eine bestimmte Zahl Leute; und die übrigen Mannschaften, welche noch im Kanton ausgehoben werden, kommen zu eidgenössischen Truppenteilen. Es werden somit die ganzen Volkskräfte für das Heerwesen

[1]) M.-O. Art. 159.

[2]) Vgl. unten § 5.

[3]) B.-V. Art. 18: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig."

in Anspruch genommen; daß dadurch die Wehrmacht bedeutend gehoben wird, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

§ 14. Das kantonale Offiziersernennungsrecht.

I. Das Recht der Kantone, die Offiziere ihrer Einheiten und Truppenkörper zu ernennen, ist eigentlich ein Bestandteil der oben behandelten Kompetenz, eigene Truppen zu stellen; denn wenn die Kantone für die Zusammensetzung und Unterhaltung ihrer Truppen sorgen müssen, so gehört auch dazu, daß sie sie mit Offizieren zu versehen haben.

Es wäre aber denkbar, daß der Bund sämtliche Offiziere ernennen und die erforderliche Anzahl den Kantonen zur Einteilung in ihre Einheiten zur Verfügung stellen würde. Das Ernennungsrecht ist ihnen aber in der Verfassung ausdrücklich gewährleistet;[1]) d. h. sie behalten ihr altes, eigenes Recht dazu; es ist ein besonderes Hoheitsrecht der Kantone. Diese dürfen aber bei der Ernennung der Offiziere ihrer Truppenkörper weder willkürlich verfahren, noch selbst die Voraussetzungen der Beförderung aufstellen; sie sind an die vom Bund erlassenen, für das ganze Heer geltenden Vorschriften gebunden und dürfen keine Ernennungen vornehmen, die nicht damit im Einklang stehen.

Die Verordnung betreffend die Beförderungen im Heere vom 28. Mai 1912[2]) regelt die genauen Bestimmungen, stellt die Voraussetzungen zur Bekleidung der verschiedenen Grade fest, und die Kantone haben sich nach diesen Normen unbedingt zu richten. Für jede Ernennung und Beförderung ist ein in vorgeschriebener Weise erworbenes Fähigkeitszeugnis notwendig.[3])

---

[1]) B.-V. Art. 21; M.-O. Art. 156.

[2]) A. S. n. F. XXVIII, 475.

[3]) Beförderungsverordnung v. 28. Mai 1912, Art. 29a.

Für Subalternoffiziere und Hauptleute, die von den Kantonen ernannt oder befördert werden müssen, stellt der zuständige Abteilungschef des Schweizerischen Militärdepartements [1]) die Fähigkeitszeugnisse aus und sendet sie der kantonalen Militärbehörde als Empfehlung zur Wahl, eventuell mit einem Vorschlag zu bestimmter Einteilung. Bei Stabsoffizieren tritt die Landesverteidigungskommission [2]) an Stelle des Abteilungschefs.

Das Fähigkeitszeugnis begründet für den betreffenden Offizier oder Aspiranten kein subjektives Recht auf Beförderung; die Behörde kann von ihm nicht gezwungen werden, den Ernennungsakt vorzunehmen.

Die Ernennung liegt völlig im freien Willen des Kantons. Trotzdem der Bund die Bedingungen zur Ernennung statuiert und er auch hier eine entschiedene Vormachtstellung einnimmt, kann er doch keinen Kanton zwingen, die Vorgeschlagenen zu ernennen; es fehlt ihm an jeglicher gesetzlichen Ermächtigung hierzu.

Da faktisch nur so viele empfohlen werden, als der Kanton braucht, um sein Kader auf vorgeschriebener Höhe zu halten,[3]) so muß er doch die Betreffenden ernennen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß in einem solchen Falle der Bund eingreift;[4]) denn dazu ist dieser berech-

---

[1]) Vgl. M.-O. von 1907, Art. 168, 169, 171, besonders 171 Ziffer 6.

[2]) Vgl. M.-O. von 1907, Art. 191, 192, 193 und besonders Art. 70.

[3]) Die Kantone verlangen teilweise noch, daß man ihnen für die Kommandobesetzungen zwei Offiziere vorschlage, unter denen sie den genehmsten wählen könnten. Ein solches Recht auf einen Doppelvorschlag ist weder durch Verfassung noch durch irgend ein Gesetz begründet; Bundesrat und Landesverteidigungskommission sind daher vollständig berechtigt, ein solches Begehren abzuweisen. Vgl. Allg. Schweiz. Militärzeitung 1912, S. 166.

[4]) Der Kanton Uri weigerte sich zweimal (im Jahre 1912 und 1913), den ihm von der Landesverteidigungskommission vorgeschlagenen Major zum Kommandanten seines Bataillons zu ernennen. Dem Bunde fehlte jeglicher Zwang; es blieb ihm nichts anderes übrig, als entweder von sich aus die Stelle zu besetzen, oder dem Urner Landrat einen anderen „Kandidaten“ vorzuschlagen; er wählte das letztere. Vgl. Allg. Schweiz. Militärzeitung. 1912 S. 157, 1913 S. 130.

tigt, wenn ein Kanton seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.[1] Andererseits können die Kantone keine andern als die Vorgeschlagenen ernennen. Sie müssen unbedingt die Vorschläge berücksichtigen.

Die Wahlbehörde hat auch die von ihr Ernannten einzuteilen. Enhält das Fähigkeitszeugnis einen Vorschlag über die Einteilung des zu Befördernden und glaubt die Wahlbehörde, diesen Vorschlag nicht berücksichtigen zu können, so schickt sie das Fähigkeitszeugnis unter Mitteilung der Gründe an die ausstellende Behörde zurück.[2] Nach Ablauf eines Jahres verliert ein Fähigkeitszeugnis, das während dieser Zeit keine Berücksichtigung fand, ohne weiteres seine Gültigkeit. Wenn derjenige, für den es ausgestellt wurde, später doch befördert werden soll, so ist hiefür ein neues Fähigkeitszeugnis erforderlich.[3]

Das Ernennungsrecht der Kantone erstreckt sich laut Art. 156 der Militärorganisation nur auf die Offiziere der von ihnen gestellten Einheiten und die Infanterieoffiziere der Stäbe der Füsilierbataillone.[4] Für die von mehreren Kantonen gestellten Bataillone ernennt der Bundesrat die Offiziere der Stäbe. Er ernennt auch die Offiziere der von mehreren Kantonen gestellten Kompagnien.

Das kantonale Ernennungsrecht, das schon durch die vom Bund aufgestellten Beförderungsbedingungen gebunden ist, wird noch durch zwei Bestimmungen eingeschränkt:

Das Schweizerische Militärdepartement kann Subalternoffiziere und Hauptleute, die sich schwere Disziplinarfehler zuschulden kommen lassen, für ein oder mehrere Jahre in der Beförderung einstellen.[5]

---

[1]) Vgl. M.-O. von 1907 Art. 162.

[2]) Beförderungsverordnung Art. 34, Abs. 2.

[3]) Ebenda Art. 31 d.

[4]) Also werden z. B. die Bataillonsärzte nicht von den Kantonen ernannt. Die Kommandanten der Schützenbataillone werden vom Bundesrat ernannt, auch wenn das betreffende Bataillon aus lauter Einheiten desselben Kantons besteht.

[5]) Beförderungsverordnung Art. 16.

Ferner ist die kantonale Wahlbehörde verpflichtet, Offiziere ihrer Truppenkörper vom Kommando zu entheben, wenn der vorgesetzte Divisions- oder Armeekorpskommandant es beantragt und das Schweizerische Militärdepartement zustimmt. Für Stabsoffiziere geht der Antrag auf Enthebung vom Kommando von der Landesverteidigungskommission aus.[1])

Die Ernennung erfolgt in Form einer hoheitlichen Verfügung durch Ausstellung eines Brevets. Dieses enthält außer der Ernennung oder Beförderung noch den Befehl an alle, die es betreffen mag, den ernannten Offizier in dieser Eigenschaft anzuerkennen, und an die Untergebenen, ihm den schuldigen Gehorsam zu leisten.

Indem die Kantone die Offiziere ihrer Truppenkörper ernennen, bekunden sie ihre Staatsgewalt. Es ist ein einseitiger Hoheitsakt, wie die Ernennung von Staatsbeamten, jedoch noch schärfer ausgeprägt; bei der Ernennung eines Beamten ist dessen Zustimmung erforderlich; Offiziere können auch gegen ihren Willen ernannt werden.[2])

Die Kantone sind an die Vorschläge der militärischen Vorgesetzten gebunden, und praktisch entscheiden diese über die Frage der Beförderung; der juristisch wichtige Entscheid liegt aber bei der ernennenden Behörde.

Das Hoheitsrecht des Kantons ist ganz analog demjenigen des Monarchen, der auch ohne weiteres die Personen ernennt, welche ihm seine verantwortlichen Minister vorschlagen.[3]) So wenig wie der Monarch über-

---

[1]) M.-O. von 1907, Art. 19. Vgl. ferner die Verfügung des Schweiz. Militärdepartements vom 25. Juni 1909 betreffs Enthebung vom Kommando nach Artikel 19 M.-O., Militär-Amtsblatt 1909 S. 252.

[2]) Vgl. M.-O. Art. 10, Abs. 1: „Jeder Wehrmann kann zur Bekleidung eines Grades . . . und zur Uebernahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden.“

[3]) Der Soldat, der die Unteroffizierschule mit Erfolg bestanden hat, wird ohne weiteres durch seinen Kompagniekommandanten zum Korporal ernannt, auch wenn dieser ihn nicht kennt, geschweige denn unter seinem Kommando gehabt hat. Er ernennt ihn aber auf Empfehlung

nehmen die Kantone irgendwelche Verantwortlichkeit für die von ihnen vorgenommenen Offiziersernennungen, höchstens mit dem Unterschied, daß der Monarch den von ihm Ernannten meist unter seinem Kommando hat, während die Kantonsregierungen bei der Führung ihrer Truppen nicht mitzureden haben.

Sobald der Betreffende ernannt ist, so kümmert sich der Kanton nicht mehr um ihn; er kommt gewöhnlich unter den Befehl derjenigen, die ihn vorgeschlagen haben; diese haben also das größte Interesse an seiner Fähigkeit. Die Kantone haben keine Gelegenheit, sich von der Tüchtigkeit ihrer Offiziere zu überzeugen; das ist vollständig in die Hand der verantwortlichen Vorgesetzten gelegt. Die ernennende Stelle ist auf deren Aussagen angewiesen.

II. Bundesverfassung, Militärorganisation und Beförderungsverordnung bestimmen nur, daß die „Kantone" ihre Offiziere zu ernennen haben. Welcher Behörde aber diese Aufgabe zufällt, bleibt der kantonalen Normierung überlassen.

In allen Kantonen ernennt und befördert der Regierungsrat die Subalternoffiziere und Hauptleute. Die Bataillonskommandanten werden in den meisten Kantonen ebenfalls durch die Regierung ernannt; einzig in Uri, Glarus, Zug, Baselland und Graubünden steht der gesetzgebenden Behörde (Landrat, Großer Rat) diese Kompetenz zu.

Daß diejenigen, welche das Offiziersernennungsrecht in den Geschäftsbereich der Regierung verlegen, dem Sinne des Gesetzes besser entsprechen, liegt auf der Hand; denn es soll keine Wahl sein, sondern eine Er-

---

der Vorgesetzten der Unteroffizierschule hin. Diese tragen die Verantwortung; der Kompagniechef bekundet aber durch die Ernennung seine Kommandogewalt. Diese Ernennung ist freilich etwas anderes als die der Offiziere durch den Kanton; jene ist ein Ausfluß der Kommandogewalt, während diese auf Grund einer staatlichen Verfügung entsteht. Im Prinzip jedoch sind sie einander ähnlich.

nennung, eine hoheitliche Verfügung, welche durch die Regierung erlassen werden soll.

§ 15. Das Verfügen über Teile des Heeres durch die Kantone.

Eine weitere logische Folge der Tatsache, daß die Kantone Herren ihrer Truppen sind, ist die, daß sie im gegebenen Falle darüber verfügen können. Doch sogar wenn das ganze Militärwesen an den Bund überginge, wäre ein gewisses Verfügungsrecht denkbar.[1]) „Die Armee ist das mächtigste Instrument zur Durchsetzung des Staatswillens." [2]) Die Kantone müssen über dieses Mittel verfügen können als ultima ratio zur Durchführung ihrer Staatsaufgaben. Schon die bloße Möglichkeit, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, verleiht ihren Verhandlungen und Verfügungen erhöhte Nachachtung.

Daß aber dieses Recht für die Kantone ein beschränktes sein muß, geht schon aus der ganzen einheitlichen Organisation des Bundesheeres hervor. Die größere Macht muß auch da beim Bunde liegen. Diesen Gedanken enthält die Bundesverfassung in Art. 19, Absatz 2—4:

„Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörenden Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

„In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

„Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind."

---

[1]) Vgl. §§ 6, 9, 19.

[2]) Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, II, S. 236. Man lese im übrigen Schulzes treffliche Ausführungen über das Heer- und Kriegswesen, a. a. O. S. 235 ff.

Auch hier geht also allgemein Bundesrecht vor Kantonsrecht. In einzelnen Fällen kann es aber in Friedenszeiten vorkommen, daß der Kanton zur Verfügung in erster Linie berechtigt ist. Es ist dabei der Zweck der Truppenverwendung maßgebend.

Für den Instruktionsdienst ist der Bund allein verfügungsberechtigt; denn er sorgt für den gesamten Unterricht.

Für aktiven Dienst stellt Art. 195 der Militärorganisation von 1907 die Bestimmung des Heeres fest:

„Das Heer ist bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.“

Dient das Heer zur Kriegführung, so ist zweifellos der Bund einzig berechtigt, über die gesamte Armee zu verfügen; denn laut Bundesverfassung Art. 8 steht dem Bund allein das Recht zu, Krieg zu erklären, also auch Krieg zu führen. Allerdings ist gegen einen äußern Feind auch ein Verfügen von seiten des Kantons formell geboten, nämlich im Falle von Art. 15 der Verfassung.[1]) Heutzutage wird das aber kaum noch praktisch werden.

Bei der Verwendung zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern wird die bewaffnete Macht als Verstärkung der Polizeiorgane auftreten. Es wird dies meist bei Streik und ähnlichen Unruhen der Fall sein. Hier werden die Kantone ihr Verfügungsrecht unbedingt ausüben dürfen, da die Polizei Sache der Kantone ist.

Es ist aber auch ein Verfügen des Bundes dabei möglich, nämlich in den Fällen der Art. 5 und 16 der Verfassung.[2])

---

[1]) „Wenn einem Kanton vom Ausland plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich der späteren Verfügungen dieser letzteren. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.“

[2]) „Artikel 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen . . . . . die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte

Jedenfalls geht eine Verfügung von seiten des Bundes einer kantonalen immer vor; sobald der Bund das Heer für sich in Anspruch nimmt, ist ein Eingriff der kantonalen Gewalt ausgeschlossen.

Die Kantone verfügen unter den erwähnten Voraussetzungen laut Bundesverfassung über die „Wehrkraft ihres Gebietes". Dieser Ausdruck ist ungenau, und es sind dafür zwei Auslegungen denkbar. Entweder versteht man unter der Wehrkraft des kantonalen Gebietes die Truppenkörper des betreffenden Kantons, oder überhaupt alle im Kantonsgebiete wohnhaften Dienstpflichtigen, also auch Angehörige eidgenössischer Truppenteile.[1])

Die Militärorganisation von 1874 interpretierte die Verfassungsnorm in Art. 244 dahin, daß die Kantone nur über ihre Truppenkörper verfügungsberechtigt seien, während diejenige von 1907 wie die Verfassung von der Wehrkraft des kantonalen Gebietes spricht.[2]) Meines Erachtens entspricht die weitere Auslegung eher dem Wortlaute des Gesetzes und ist praktisch auch viel wünschens-

---

der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Artikel 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziffer 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann ....

Wenn die Kantonsregierung außerstande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten ......"

[1]) Fraglich ist, ob ein Kanton im Bedarfsfall über auf seinem Gebiet im Dienste stehende Truppen eines anderen Kantons oder des Bundes verfügen darf. M. E. hätte er das Recht dazu, in praxi fragt aber die eine Regierung die andere um Überlassung ihrer Truppen an.

[2]) Artikel 196.

werter;[1]) danach darf also ein Kanton auch eidgenössische Einheiten auf seinem Gebiet einberufen.[2])

Die Kosten eines kantonalen Aufgebotes trägt der Kanton; er hat nach eidgenössischen Vorschriften für Be-

---

[1]) Anläßlich von Unruhen in Zürich III brauchte die Kantonsregierung sofortige militärische Unterstützung, um die öffentliche Ordnung wieder herzustellen. Am 27. Juli 1896 richtete deshalb die Justizdirektion des Kantons Zürich an das schweizerische Militärdepartement die Bitte, das Rekrutenbataillon, das sich z. Zt. in der Zürcher Kaserne befand, verwenden zu dürfen. Der Vorsteher des schweizerischen Militärdepartements gab im Einverständnis mit dem Vizepräsidenten des Bundesrates seine Einwilligung und erteilte dem betreffenden Kommandanten den Befehl, sich der Zürcher Regierung zur Verfügung zu stellen, bis diese eigene Truppen einberufen haben würde. (Vgl. Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 10, S. 670.)

Zum Schutze der Arbeitswilligen gegen die streikenden Maurer und Handlanger in La Chaux-de-Fonds, Ende Juli 1904, mußten militärische Maßnahmen getroffen werden. Der Staatsrat des Kantons Neuenburg teilte am 23. Juli dem Bundesrate seine Absicht mit, die im Kantonsgebiete wohnhaften Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Guidenkompagnie 2 aufzubieten; darauf antwortete der Bundesrat telegraphisch, er habe nichts dagegen einzuwenden. Am 30. Juli wurden das Füsilierbataillon 18 und die Guidenkompagnie 2 auf Pikett gestellt und durch Beschluß des Staatsrates vom 31. Juli aufgeboten. Von beiden Truppengattungen hatten nur die im Kantonsgebiete wohnhaften Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten einzurücken. Die Neuenburger Regierung stützte ihren Beschluß auf Art. 19 B.-V. und Art. 244 M.-O. (Rapport du Conseil d'Etat au Grand Conseil sur la mise sur pied du Bataillon de fusiliers No. 18 et de la Compagnie de guides No. 2, du 7. août 1904).

Das Füsilierbataillon war ein kantonaler Truppenkörper; der Kanton durfte also darüber verfügen, hätte sogar auch die außerhalb des Kantonsgebietes wohnhaften Angehörigen des Bataillons einberufen können. Was das Aufbieten einer eidgenössischen Kavallerieeinheit anbetrifft, so stand dem der Art. 244 der M.-O. von 1874 entgegen, der den Kantonen nur ein Verfügen über ihre eigenen Truppenkörper erlaubte. Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Vorhaben der Kantonsregierung war belanglos; denn der Bundesrat ist nicht befugt, von einer Gesetzesbestimmung zu dispensieren. Brauchte der Kanton Neuenburg zur Herstellung der Ordnung in Ermangelung kantonaler Kavallerieeinheiten Guiden, so wäre m. E. der richtige Weg der ge-

soldung, Verpflegung und Unterkunft der von ihm aufgebotenen Truppen zu sorgen.[3])

§ 16. Ausrüstung und Bekleidung der Mannschaft.

Eine Kompetenz hoheitlicher Natur besitzen die Kantone noch in dem Rechte, für die militärische Ausrüstung und Bekleidung zu sorgen.

Die Bewaffnung fällt nicht unter den Begriff der Ausrüstung; sie ist Sache des Bundes, ebenso die Beschaffung des Korpsmaterials.

Die Kantone haben nicht nur ihre Truppenkörper auszurüsten, sondern alle von ihnen zur Rekrutenschule Aufgebotenen, d. h. die in ihrem Gebiete Wohnhaften. Zum Ersatz an Bekleidung und Ausrüstung nach der Rekrutenschule ist ebenfalls der Wohnortskanton verpflichtet.

Daß die Vorschriften auch auf diesem Gebiete vom Bund ausgehen, ist selbstredend; z. B. müssen die Kantone einen ganzen Jahresbedarf und eine Reserve an Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen immer bereit haben,[4]) und die Gegenstände müssen der vom Bunde aufgestellten Ordonnanz entsprechen.

---

wesen, daß die Kantonsregierung den Bundesrat gebeten hätte, eine Kompagnie Guiden aufzubieten; der Bundesrat hätte dann das Aufgebot erlassen und die Truppen unter den Befehl der Kantonsregierung stellen können. Dieser komplizierte Weg ist durch die M.-O. von 1907 beseitigt. Heute wäre ein Kanton berechtigt, so zu handeln, wie es unter dem alten Wehrgesetze die Neuenburger Regierung m. E. unberechtigterweise getan hat.

[2]) Je nachdem man sich für die engere oder weitere Auslegung entscheidet, entspricht die rechtliche Stellung des Kantons derjenigen des deutschen Bundesfürsten als Kontingentsherrn oder als Landesherrn. Als Kontingentsherr ist er Chef seines Kontingents, das er zum Reichsheere stellt, als Landesherr hat er das Verfügungsrecht über alle auf seinem Staatsgebiete garnisonierenden Truppen, auch wenn diese einem andern Gliedstaat angehören.

[3]) Vgl. M.-O., Art. 197.

[4]) M.-O. von 1907, Art. 158.

Der Bund entschädigt die Kantone für ihre Kosten, die aus der Anschaffung und dem Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung entstehen.[1]) Die Vergütung der Ausgaben nimmt aber dieser kantonalen Kompetenz ihren hoheitlichen Charakter nicht.

Die Kantone sind nur hinsichtlich der Art, Ausführung, Farbe usw. der Gegenstände an die eidgenössischen Vorschriften gebunden, dagegen steht ihnen frei, auf welche Weise sie ihre Aufgabe erfüllen;[2]) nur das Ergebnis ist vorgeschrieben. Diese Kompetenz der Ausrüstung und Bekleidung ist noch eine Erinnerung an die Zeit der ausschließlich kantonalen Truppen; die Kantone besitzen sie kraft eigenen Rechtes, sie ist hoheitlicher Natur und gehört zur eigentlichen Militärhoheit der Kantone.

§ 17. Die Kantone als Organe des Bundes.

Um ein vollständiges Bild von den militärischen Kompetenzen der Kantone zu geben, müssen auch die Befugnisse berücksichtigt werden, die zwar nicht zur kantonalen Militärhoheit im juristischen Sinne gehören, d. h. nicht vom Kanton kraft eigenen Rechts ausgeübt werden, die aber doch für die Kantone eine große Bedeutung haben.

Hier übt der Kanton Kompetenzen aus, die ihm übertragen sind; er vollzieht vom Bunde gesetztes Recht nach den Anordnungen des Bundes, erscheint also vollständig als dessen Organ.

---

[1]) Vgl. Verordnung über die Mannschaftsausrüstung vom 29. Juli 1910, A. S. n. F. XXVI, 874. Die Höhe der Vergütung wird durch die Bundesversammlung bestimmt; siehe Grundtarif vom 20. Juni 1907, Bundesblatt 1907, IV, 536 und 237; ferner wird jährlich durch Bundesbeschluß die Höhe der Vergütungen an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten und die Reserven auf das folgende Jahr festgestellt, vgl. z. B. Bundesblatt 1913, III, 323.

[2]) Es ist den Kantonen überlassen, ob sie die Arbeiten in Regiebetrieb übernehmen oder deren Ausführung an Private übertragen wollen.

Diese Vollzugskompetenzen sind sehr zahlreich und können durch jedes neue Gesetz vermehrt werden. Der Bund kann den kantonalen Behörden soviele Befugnisse übertragen, als ihm zweckmäßig erscheint; er entscheidet, und der Kanton kann nicht ablehnen. Durch die Übertragung einer solchen Kompetenz ändert sich die Stellung der Kantone keineswegs, es wird nicht etwa ihre Militärhoheit erweitert, sondern lediglich der Aufgabenkreis der betreffenden Behörde. So gut wie zur Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben gebraucht der Kanton seine staatlichen Zwangsmittel zur Durchführung dieser übertragenen Kompetenzen.

Zwei dieser Vollzugsbefugnisse sind so bedeutend, daß sie einer besondern Untersuchung bedürfen: das Aufgebot und der Militärpflichtersatz.

I. Das Aufgebot.

Ganz abgesehen von dem Falle, wo der Kanton als solcher Truppen für seine Zwecke aufbietet,[1]) wirken bei einem Aufgebot, das durch den Bund angeordnet wird, die kantonalen Behörden mit.[2])

1. Instruktionsdienst.

Schon bei der Aushebung der Wehrpflichtigen haben die kantonalen Behörden mitzuwirken, obschon die Rekrutierung Bundessache ist.[3]) Sie haben die im betreffenden Kantone wohnhaften jungen Leute im 19. Altersjahr dazu aufzubieten.[4])

Die Einberufung zu Instruktionsdiensten außer Wiederholungskursen und jährlichen Inspektionen haben die kan-

---

[1]) Vgl. oben § 15.

[2]) M.-O. von 1907, Art. 160: Das Aufgebot der Truppen wird durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen.

[3]) M.-O. von 1907, Art. 4.

[4]) Vgl. Verordnung betr. die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 9. April 1910, A. S. n. F. XXVI, 121.

tonalen Militärbehörden nach den Anordnungen des Schweizerischen Militärdepartements, bezw. seiner Dienstabteilungen, zu vollziehen; und zwar geschieht dies durch Zusendung von persönlichen Aufgeboten. Die Einberufung zu den Wiederholungskursen und jährlichen Inspektionen erfolgt durch öffentlichen Anschlag (Aufgebotsplakat); hiebei ist aber ebenfalls die kantonale Behörde das vollziehende Organ, das auf Befehl des Schweizerischen Militärdepartements handelt.[1])

2. Aktiver Dienst.

Bei eidgenössischem aktiven Dienst verfügt der Bundesrat das Aufgebot.[2]) Dieses wird durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen. Es geschieht ebenfalls durch öffentlichen Anschlag.[3])

Die für das Aufgebot zuständigen kantonalen Militärbehörden sind die Militärdirektionen und Kreiskommandos.[4])

II. Der Militärpflichtersatz.[5])

Die Wehrpflicht umfaßt:

Die Pflicht zur persönlichen Leistung des Militärdienstes — die Militärdienstpflicht und die Pflicht zur Bezahlung eines Ersatzes — die Militärsteuerpflicht.[6])

---

[1]) Vgl. Verordnung über das Aufgebot zum Instruktionsdienst vom 3. XI. 1908, A. S. n. F. XXIV, 1011; Friedens-Mobilmachungs-Vorschrift für die schweizerische Armee, Bundesratsbeschluß vom 13. März 1914, Beilage II zum Militär-Amtsblatt 1914.

[2]) M.-O. Art. 198.

[3]) Die Tätigkeit der kantonalen Behörden bei der Vorbereitung und Durchführung der Mobilmachung kann aus naheliegenden Gründen hier nicht näher erörtert werden.

[4]) Siehe hierüber unten § 18.

[5]) Vgl. hierüber Bourgeois, La Loi fédérale sur la taxe d'exemption du service militaire. Diss. Lausanne 1890.

[6]) M.-O. Art. 1.

Die Wehrpflicht ist eine allgemeine Bürgerpflicht gegen die Eidgenossenschaft, nicht gegen den Kanton; der Bund setzt die Wehrpflicht fest, er befiehlt hierin unmittelbar sämtlichen Untertanen. Jeder männliche Schweizer in bestimmtem Alter hat diese Pflicht zu erfüllen. Dazu gehört also sowohl die Militärdienstpflicht als der Ersatz dafür, der von den Dienstuntauglichen oder aus einem andern Grunde Befreiten geleistet werden muß.

Wer die Militärdienstpflicht nicht erfüllt, hat die Militärsteuer zu bezahlen.[1])

Diese Militärsteuer bildet also den Ersatz für nicht geleisteten Dienst. Sie ist aber keineswegs eine Loskaufsgebühr, sondern eine echte direkte,[2]) durch Bundesgesetz[3]) geregelte, eidgenössische Steuer, ist aber an die Bedingung des Nichterfüllens der Dienstpflicht geknüpft.

Der Bund erhebt sonst keine direkten Steuern und verfügt somit auch über keine Steuererhebungsstellen; deshalb bedient er sich der kantonalen Behörden, denn die Kantone sind es, die sonst alle direkten Steuern erheben.

Die Kantone sind also mit dem Einziehen des Militärpflichtersatzes beauftragt und dürfen für Bezugskosten 8 % auf den Bruttoertrag berechnen. Sie haben nur die Hälfte des Reinertrages an den Bund abzugeben.[4]) Diesen Betrag gewährt der Bund den Kantonen zur Bestreitung der Kosten, die ihnen durch die Militärverwaltung verursacht werden. Verfassungsmäßig dazu verpflichtet wäre

---

[1]) M.-O. Art. 3.

[2]) Vgl. Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, S. 392.

[3]) Bundesgesetz betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878, A. S. n. F. III, 565; Bundesgesetz betr. die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878, vom 29. März 1901, A. S. n. F. XVIII, 695; Verordnung über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz vom 1. Juli 1879, A. S. n. F. IV, 188; Verordnung betreffend die Ablieferung der Militärsteuer an den Bund, vom 10. April 1908, A. S. n. F. XXIV, 541.

[4]) Zit. Verordnung von 1908, Art. 4.

der Bund nicht; er gewährt es aus freien Stücken und hat es gesetzlich festgelegt.

Obschon die Kantone mit ihren eigenen staatlichen Mitteln die Steuer erheben, formell analog den gewöhnlichen Steuern, und sie über das Verfahren hiebei Verordnungen erlassen, so handeln sie doch nicht kraft eigenen Rechts, sondern im Auftrage des Bundes; es ist also die Besorgung des Militärpflichtersatzes eine Kompetenz, welche die Kantone als Organe des Bundes ausüben. Das geht auch deutlich aus der Bestimmung hervor, daß die Kantone berechtigt sind, für ihre Bemühung 8 % vom Ertrag abzuziehen.

Der Bezug des Militärpflichtersatzes geschieht meist durch das kantonale Kriegskommissariat,[1]) kann aber auch dem Finanzdepartement der kantonalen Regierung übertragen sein.[2])

§ 18. Die kantonalen Militärverwaltungsorgane.

Das Bundesgesetz spricht mit wenigen Ausnahmen [3]) nirgends von einem bestimmten mit Namen genannten Organ, das in den Kantonen die Leitung der militärischen Verwaltung innehaben soll, sondern nur von „kantonalen Behörden", es ist somit die Organisation der Militärverwaltung dem kantonalen Recht überlassen.

I. In allen Kantonen ist der Regierungsrat, auch in Militärsachen, oberste Behörde; aber wie alle Regierungsgeschäfte an die einzelnen Departemente verteilt werden, so besteht für die Militärverwaltung eine besondere Militärdirektion, in einzelnen Kantonen Militärdepartement genannt. Da jedoch das Gebiet der kantonalen Militärverwaltung kein so großes ist, wird diese meist einem

---

[1]) Vgl. unten § 12, II, 2.

[2]) Baselstädtische Verordnung betr. den Bezug der Militärpflichtersatzsteuer v. 7. Januar 1903, § 4.

[3]) Kreiskommandanten und Sektionschefs, M.-O. von 1907 Art. 152. Vgl. unten in diesem Paragraphen II, 1.

Departemente der Regierung zugeteilt, das daneben noch andere Verwaltungszweige unter sich hat.[1])

Die kantonale Militärbehörde vermittelt den Verkehr zwischen dem Schweizerischen Militärdepartement und der Kantonsregierung.

II. Daneben bestehen noch besondere kantonale Militärbeamte.

1. Ein sehr wichtiger Teil der militärischen Verwaltung, das Kontrollwesen, wird in der ganzen Schweiz einheitlich durchgeführt; aber auch hier ist auf die Kantone Rücksicht genommen. Diese führen über die Wehrpflichtigen Stammkontrollen, welche die Grundlage für das gesamte militärische Kontrollwesen bilden; sie führen auch Kontrollen über die den Hilfsdiensten Zugeteilten.[2]) Die Kantone sind zum Zwecke einer rationellen Kontrollführung in Kreise eingeteilt, deren Umfang so bemessen ist, daß in der Regel ein Kreis die Mannschaft für ein Infanterieregiment des Auszugs stellt. Wo dies nicht möglich ist, werden auch Kreise für einzelne Bataillone oder Kompagnien gebildet.

Bei dieser Kreiseinteilung[3]) wirken die Kantone mit; sie erfolgt aber endgültig durch den Bundesrat.[4])

Die Kantone ihrerseits können nach Bedarf die Kreise ihres Gebietes in Sektionen einteilen.[5])

Zur Leitung der Kreisverwaltungen ernennen die Kantone Kreiskommandanten und für die Sektionsverwaltungen Sektionschefs.

---

[1]) In Appenzell I.-Rh. besteht statt einer Militärdirektion eine „Militärkommission", ein aus Militärpersonen bestehendes Kollegium.

[2]) M.-O. Art. 151; ferner Verordnung über die Hilfsdienste vom 27. März 1909. A. S. n. F. XXV, 339, besonders Art. 11.

[3]) Vgl. Verordnung über die Rekrutierungskreise vom 9. Februar 1912. A. S. n. F. XXVIII, 317, daneben noch Bundesratsbeschluß betr. die Einteilung des Gebietes der Eidgenossenschaft in Divisionskreise vom 26. August 1911. A. S. n. F. XXVII, 713.

[4]) M.-O. Art. 149.

[5]) M.-O. Art. 152.

Diese haben das ganze militärische Kontrollwesen [1]) im betreffenden Kanton unter sich und vermitteln den Verkehr mit den Wehrpflichtigen.

2. Für die übrigen Verwaltungsaufgaben bestehen dann noch besondere Beamte, so die Zeughausverwalter, deren Pflichtenkreis aus dem Namen hervorgeht.

Der kantonale Kriegskommissär hat das ganze Bekleidungs- und Ausrüstungswesen unter sich, dann die Verwaltung und Aufsicht über die Waffenplätze und Kasernen.

In einigen Kantonen versieht ein einzelner Beamter alle oder mehrere dieser Funktionen.

Alle diese Beamten sind vom Kanton eingesetzt und unterstehen ihm direkt; in den Fällen, wo die Kantone Organe des Bundes [2]) sind, kann dieser jedoch den Militärbeamten des Kantons unmittelbar Weisungen erteilen.

---

[1]) Vgl. Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 18. Oktober 1909. A. S. n. F. XXV, 649.

[2]) Vgl. oben § 17.

Sechstes Kapitel.

Schlußbemerkungen.

§ 19. Kritik des gegenwärtigen Rechtszustandes und Bemerkungen de lege ferenda.[1])

Wenn man die ganze Entwicklung der kantonalen Militärhoheit verfolgt, so ersieht man klar, daß diese immer mehr zurückgeht, die Militärhoheit des Bundes dagegen immer mehr zunimmt.

Dieser Vorgang zeigt sich nicht nur im Militärwesen; in allen Gebieten der staatlichen Gewalt besteht eine analoge allmähliche Stärkung des Bundes auf Kosten der Kantone. Jedes Grundgesetz macht einen Schritt weiter zur Zentralisierung.

Daß aber diese Entwicklung nicht ohne Reibungen und hartnäckigen Widerstand der Anhänger des föderalistischen Prinzips vor sich geht, die den Kantonen ihre alten Rechte möglichst ungeschmälert belassen möchten, ist ebenso selbstverständlich; denn bei jeder historischen Entwicklung gab es immer und wird es sicherlich in Zukunft auch die beiden entgegengesetzten Parteien geben,

---

[1]) Vgl. Allgemeine Schweizerische Militärzeitung 1909 S. 41; 1910 S. 99; 1911 S. 281; 1912 S. 157, 165; 1913 S. 129, 161, 219; 1914 S. 50. Schweizerische Monatsschrift für Offiziere aller Waffen, 1895 S. 409. Rede von Oberst Bühlmann in der Sitzung des Nationalrats vom 15. Dezember 1906. Stenographisches Bulletin 1, 2, S. 1162. Favre, Réflexions sur notre état militaire. Feiss, Übernahme des gesamten Militärwesens durch den Bund, Vortrag, gehalten im Offiziersverein der Stadt Bern am 1. Dezember 1886. Wille, Skizze einer Wehrverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Wille, die kantonale Militärhoheit (Beilage zur Allg. Schweiz. Militärzeitung 1911, Heft 1).

die das treibende und das hemmende Moment im Staate verkörpern.[1])

Ein Resultat dieses Kampfes sind die Militärartikel der heute geltenden Verfassung, auf denen das gesamte Heerwesen fußt. Sie sind entstanden, weil der Vorschlag von 1871/72 verworfen wurde, und sind bestehen geblieben, weil die Verfassungsänderung von 1895 nicht zustande kam.

Die ganze kantonale Militärhoheit, wie sie heute noch besteht, ist bloß eine historische Reminiszenz an die Zeiten des Staatenbundes; denn in Tat und Wahrheit sind die militärischen Rechte der Kantone so minim, daß sie für ihre Träger keinen bedeutenden Wert haben; immerhin genügen sie, um auf eine gesunde Entwicklung des Heerwesens manchmal recht hemmend einzuwirken.

Einzig das Recht, über die Truppen des kantonalen Gebietes zu verfügen, ist eigentlich für die Kantone unentbehrlich und für ihren Staatscharakter von wesentlichem Interesse. Doch dieses Recht könnte auch bei Übergang der ganzen Militärverwaltung an den Bund den Kantonen gelassen werden. Der Entwurf von 1895 hätte es ihnen gewährleistet. Daß die Kantone hartnäckig darauf bestehen, ist nichts als selbstverständlich; bei Unruhen muß es eine Kantonsregierung in der Hand haben, im gegebenen Moment mit einer bewaffneten Macht eingreifen zu können.

Was aber die kantonalen Truppenkörper anbetrifft, so ist da die Hoheit der Kantone ganz gering. Die Mitwirkung der Kantone bei der Zusammensetzung ihrer Truppen ist sozusagen völlig verdrängt; das einzig Greifbare dabei sind die kantonalen Kokarden und Fahnenbänder.

Praktisch erheblich und neben dem der Verfügung das wichtigste militärische Hoheitsrecht der Kantone ist das Offiziersernennungsrecht. Hier kommen noch die

---

[1]) Vgl. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 114—115.

Kantone in den Fall, ihre Macht in Militärsachen zu zeigen. Es ist aber auch das für ein kriegstüchtiges Wehrwesen gefährlichste Recht. Solange die Kantone sich damit begnügen, diejenigen ohne weiteres zu ernennen, welche ihnen die verantwortlichen Stellen, nämlich die militärischen Vorgesetzten, vorschlagen, so ist nichts einzuwenden; sobald sie aber aus irgendeinem Grund — er wird meist politischer oder persönlicher Natur sein — Vorgeschlagene ablehnen, so kann für das Wehrwesen daraus eine Gefahr entstehen; es ist nämlich leicht möglich, daß dann die Genehmsten an Statt der Tüchtigsten an die Kommandostellen gesetzt werden.

Der Bundesrat, der alle nichtkantonalen Offiziere ernennt, und die meisten Kantone haben richtig erkannt, daß sie hier ein bloß formelles Hoheitsrecht besitzen, das ihre staatliche Autorität bekunden soll, und haben die Folgerungen daraus gezogen, so daß die betreffenden Regierungen die Vorgeschlagenen ohne weiteres ernennen.

Einige Kantone wollen dagegen in diesem Hoheitsrechte mehr erblicken und lassen die Bataillonskommandanten durch den Großen Rat wählen.[1]) Daß dieser Modus zu Diskussionen über die Tüchtigkeit des betreffenden Offiziers führt, über welche die Vorgesetzten, die doch hiefür allein maßgebend sind, bereits geurteilt haben, und daß dabei Politik und persönliche Interessen, überhaupt Imponderabilien nichtmilitärischer Natur mitspielen, ist selbstverständlich. Und da in der zuständigen Wahlbehörde oft mehrere militärische Untergebene des zu Ernennenden sitzen, so kann es vorkommen, daß Untergebene an der Wahl ihres Vorgesetzten beteiligt sind; daß dies aber Disziplin und Kriegsgenügen einer Truppe ausschließt, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Das Verfahren dieser Kantone läßt sich allerdings nach den bestehenden Gesetzen nicht angreifen; es steht

---

[1]) Vgl. oben § 14, II.

formell im Einklang mit Verfassung und Militärorganisation.

Die Kantone sollten von sich aus einsehen, daß sie im Interesse des Heerwesens zurücktreten müssen, und nicht ihre eigenen Interessen in den Vordergrund stellen.

Solange sie ihre Rechte so ausüben, daß sie mehr oder minder ein Mißbrauch ihrer Kompetenzen sind, werden sie der Armee schaden, und diese wird sich immer gegen die kantonale Militärhoheit zu wehren haben.

Legen sich aber die Kantone einige Beschränkung auf, ohne sich dabei ihrer Kompetenzen zu entäußern, so werden sie auch nicht von den Förderern des Wehrwesens angegriffen werden. Der Nutzen, der dadurch dem Heerwesen zugute kommt, steht in keinem Verhältnis zu der kleinen Zurückhaltung von seiten der Kantone.

Es ist aber diese ganze Angelegenheit mehr eine Sache des Taktes als einer streng juristischen Normierung.

Das militärische Finanzwesen ist so geregelt, daß den Kantonen die Ausgaben für die Besorgung von Ausrüstung und Bekleidung nach einem jährlich aufgestellten Tarif vom Bunde vergütet werden; überdies gehört die Hälfte des Ertrags des Militärpflichtersatzes den Kantonen. Dies bringt in einigen Kantonen den unglaublichen Zustand mit sich, daß die Ausgaben für militärische Zwecke geringer sind als die Einnahmen aus Militärsteuer und Ausrüstungsvergütung; um so mehr wird deshalb das Militärbudget des Bundes belastet.[1])

Die Doppelspurigkeit der Militärverwaltung, die Rücksicht auf kantonale Rechte, überhaupt das ganze Rechtsverhältnis, wie es heute besteht, bringt eine solche Kompliziertheit des gesamten Verwaltungsapparates mit sich, daß man sich nur wundern muß, daß nicht mehr Reibungen erzeugt werden, und daß trotz den bestehenden historischen Überbleibseln einer einstigen kantonalen Militär-

---

[1]) Vgl. Allgemeine Schweizerische Militärzeitung 1913, S. 129; 1914, S. 107.

herrlichkeit das schweizerische Wehrwesen auf der heutigen hohen Stufe steht, die es ihm ermöglicht, eine geachtete Stellung einzunehmen.

Ob aber diese komplizierte Verwaltungsinstitution die Feuerprobe bestehen wird, ist eine Frage, deren Bejahung man sehr skeptisch gegenüberstehen muß. Clausewitz sagt über den Krieg[1]: „Solange man selbst den Krieg nicht kennt, begreift man nicht, wo die Schwierigkeiten der Sache liegen, von denen immer die Rede ist.... Es ist alles im Kriege sehr einfach, aber das Einfachste ist schwierig. Diese Schwierigkeiten häufen sich, und bringen eine Friktion hervor, die sich niemand richtig vorstellt, der den Krieg nicht gesehen hat.“ Wenn das Einfachste im Kriege schwierig ist, so wird niemand behaupten wollen, daß die kantonale Militärhoheit mit ihrer Kompliziertheit dazu angetan ist, die Friktionen zu heben.

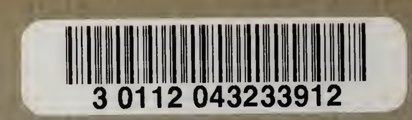
Soviel sich heute voraussehen läßt, ist hingegen mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß die zukünftige Rechtsentwicklung eine völlige Vereinheitlichung des Militärwesens, allerdings mit der nötigen Dezentralisierung durch Divisionsverwaltungen u. s. f. bringen wird. Damit würde der ganze militärische Verwaltungsapparat bedeutend vereinfacht, und es würde eine Institution zu Grabe getragen, die ihre herrlichen Zeiten erlebte, die aber heute nur noch kümmerliche Reste dieses einstigen Glanzes besitzt.

---

[1]) Vom Kriege, I. Buch, 7. Kap.

Lebenslauf.

Der Verfasser dieser Arbeit wurde am 6. Oktober 1891 in Basel geboren als einziger Sohn der Eheleute Wacker-Waldmeier. Nach vier Jahren Primarschule besuchte er je vier Jahre das untere und das obere Gymnasium seiner Vaterstadt Basel. Nach bestandener Maturitätsprüfung widmete er sich dem Studium der Rechtswissenschaft. Er studierte fünf Semester an der Universität Basel, eines in Berlin und zwei in Heidelberg.


3 0112 043233912